

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs TZ 21

**Oliver Aeschimann**

## **Fördern, Fordern und Herrschaft**

**Positionierung der Sozialen Arbeit zu geschlechtsspezifischen  
Machtverhältnissen im Monitoring-Bericht zur Integrationsagenda  
Zürich**

Diese Arbeit wurde am **31.12.2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2026

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Die Bachelor-Arbeit „Fördern, Fordern und Herrschaft. Positionierung der Sozialen Arbeit zu geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen im Monitoring-Bericht zur Integrationsagenda Zürich“ von Oliver Aeschmann untersucht, wie implizite Vorannahmen bezüglich Geschlecht in sozialstaatlichen Integrationsmassnahmen für Sozialhilfebeziehende im Asylbereich wirken. Im Fokus stehen die Fragen, welche Konstruktionen von Geschlecht sich in der Integrationsförderung identifizieren lassen, wie die Reproduktion geschlechtsspezifischer Machtverhältnisse in der Integrationsagenda erklärt werden kann und wie sich die Soziale Arbeit positionieren soll.

Methodisch wird der Monitoring-Bericht 2024 zur Integrationsagenda Zürich mithilfe einer diskursanalytisch orientierten Dokumentanalyse untersucht. Als theoretischer Rahmen dient das Konzept der heteronormativen Hegemonie von Gundula Ludwig, welches Gramscis Hegemonietheorie, Foucaults Gouvernementalität und Butlers heterosexuelle Matrix verbindet. Die Analyse zeigt, dass durch hegemoniale Naturalisierung von Erwerbsintegration und Geschlechterrollen, gouvernementale Techniken der Subjektformung durch Defizite oder Wissensproduktion sowie die Konstruktion vergeschlechtlichter Subjekte innerhalb von heteronormativen Familienstrukturen geschlechtsspezifische Machtverhältnisse reproduziert werden. Die Arbeit entwickelt eine Positionierung der Profession und zeigt, dass durch Selbstreflexion von Sozialarbeitenden, sprachliche und methodische Anpassungen bei Organisationen sowie politische Einflussnahme Handlungsmöglichkeiten zur Dekonstruktion heteronormativer Machtverhältnisse bestehen.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |            |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Abstract .....</b>                                                     | <b>III</b> |
| <b>Inhaltsverzeichnis.....</b>                                            | <b>IV</b>  |
| <b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>                                         | <b>VI</b>  |
| <br>                                                                      |            |
| <b>1 Einleitung.....</b>                                                  | <b>1</b>   |
| 1.1 Migration, Sozialhilfe und Geschlecht .....                           | 2          |
| 1.1.1 Migrationspolitik in der Schweiz .....                              | 2          |
| 1.1.2 Sozialhilfe im Asylbereich .....                                    | 3          |
| 1.1.3 Integrationsförderung und Arbeitsmarktintegration.....              | 4          |
| 1.1.4 Gleichstellungspolitik.....                                         | 5          |
| 1.2 Fragestellung und Zielsetzung .....                                   | 6          |
| 1.3 Aufbau der Arbeit .....                                               | 7          |
| <br>                                                                      |            |
| <b>2 Theoretischer Rahmen.....</b>                                        | <b>7</b>   |
| 2.1 Zentrale Begriffe Integration, Geschlecht und Gender.....             | 8          |
| 2.1.1 Der generische Flüchtling .....                                     | 8          |
| 2.1.2 Die widersprüchliche Bedeutung von Integration.....                 | 9          |
| 2.1.3 Das Subjekt und die soziale Konstruktion von Geschlecht.....        | 10         |
| 2.2 Hegemonietheorie und feministische Kritik.....                        | 11         |
| 2.2.1 Gramsci: Kulturelle Hegemonie.....                                  | 12         |
| 2.2.2 Foucault: Gouvernementalität .....                                  | 12         |
| 2.2.3 Butler: Heterosexuelle Matrix .....                                 | 13         |
| 2.2.4 Ludwig: Heteronormative Hegemonie.....                              | 14         |
| 2.3 Analytischer Ansatz .....                                             | 15         |
| <br>                                                                      |            |
| <b>3 Forschungsstand.....</b>                                             | <b>16</b>  |
| 3.1 Geschlecht in der Migrationsforschung .....                           | 16         |
| 3.1.1 Entwicklung des Forschungsfeldes .....                              | 17         |
| 3.1.2 Gender Studies und postkoloniale Theorie .....                      | 17         |
| 3.2 Sozialstaat und Geschlechterverhältnisse .....                        | 19         |
| 3.2.1 Sozialstaat und Regieren .....                                      | 19         |
| 3.2.2 Intersektionale Perspektiven.....                                   | 20         |
| 3.3 Professionelle Soziale Arbeit.....                                    | 21         |
| 3.3.1 Soziale Arbeit mit Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich.....       | 22         |
| 3.3.2 Geschlechtergerechtigkeit als professioneller Auftrag.....          | 23         |
| 3.4 Forschungslücken .....                                                | 25         |
| <br>                                                                      |            |
| <b>4 Analyse: Geschlechtsspezifische Machtstrukturen in der IAZH.....</b> | <b>25</b>  |
| 4.1 Dimensionen von heteronormativer Hegemonie .....                      | 26         |
| 4.1.1 Hegemoniale Naturalisierung von Integration und Geschlecht.....     | 26         |
| 4.1.2 Gouvernementale Techniken der Subjektformung.....                   | 27         |
| 4.1.3 Vergeschlechtlichte Subjekte in der Integrationsförderung .....     | 28         |
| 4.2 Ambivalenzen der Integrationsagenda.....                              | 29         |

|                                                                     |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|
| 4.3 Kritische Positionierung der Sozialen Arbeit .....              | 30            |
| <b>5 Zusammenfassung und Schlussfolgerung .....</b>                 | <b>31</b>     |
| 5.1 Handlungsempfehlungen für die Praxis.....                       | 32            |
| 5.2 Grenzen der Arbeit und zukünftige Forschung.....                | 34            |
| <b>6 Literaturverzeichnis .....</b>                                 | <b>36</b>     |
| <br><b>Anhang A: Verwendung von KI-gestützten Tools .....</b>       | <br><b>43</b> |
| <b>Anhang B: Tabelle Aufenthaltsstatus.....</b>                     | <b>45</b>     |
| <b>Anhang C: Tabellen Unterschiede in der Erwerbstätigkeit.....</b> | <b>46</b>     |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |                                                                                                                      |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AIG     | Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration                                          |
| AsylG   | Asylgesetz                                                                                                           |
| BV      | Bundesverfassung                                                                                                     |
| EU/EFTA | Europäische Union/European Free Trade Association                                                                    |
| FK      | Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)                                      |
| FZA     | Freizügigkeitsabkommen                                                                                               |
| GSG     | Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann                                                               |
| IAS     | Integrationsagenda Schweiz                                                                                           |
| IAZH    | Integrationsagenda Zürich                                                                                            |
| KIP     | Kantonale Integrationsprogramme                                                                                      |
| LGBTQI+ | Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, Intersex und weitere Geschlechtsidentitäten oder sexuelle Orientierungen |
| RAV     | Regionale Arbeitsvermittlungszentrum                                                                                 |
| SEM     | Staatssekretariat für Migration                                                                                      |
| SiA     | Sozialhilfebeziehende im Asylbereich                                                                                 |
| SKOS-RL | Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe                                                            |
| VIntA   | Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern                                                    |

# 1 Einleitung

Die gesellschaftliche Teilhabe von Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich (SiA)<sup>1</sup> ist in den letzten Jahren zu einer wichtigen sozialpolitischen Aufgabe in der Schweiz geworden. In der Schweiz wurde 2019 mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) ein Programm eingeführt, welches Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt sowie besser in die Gesellschaft integrieren und damit unabhängig von der Sozialhilfe machen soll (Staatssekretariat für Migration, 2025). Die IAS definiert konkrete Wirkungsziele und Prozesse, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam umgesetzt werden sollen. Im Kanton Zürich wird dieses System unter dem Namen Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) geführt und durch ein Monitoring begleitet (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 5). Die IAS erscheint als fortschrittliches und ressourcenorientiertes Instrument. Doch bei genauerer Betrachtung offenbaren sich Widersprüche, welche eine grundlegende Frage aufwerfen: Welche Normen gelten für SiA bei der Integration?

Besonders deutlich wird diese Frage in Bezug auf geschlechtsspezifische Unterschiede. Frauen<sup>2</sup> im Bereich Asyl und Familiennachzug sind im Arbeitsmarkt, in der Bildung, Sprache und in der sozialen Integration benachteiligt (Ecoplan, 2024, S. 6). Der Monitoring-Bericht 2024 zur IAZH zeigt, dass Frauen in nahezu allen Bereichen der Integrationsförderung unterrepräsentiert sind. Während 61,2% der über 16-jährigen Männer gefördert werden, sind es bei den Frauen nur 48,1% (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 23). Im Förderbereich Bildung liegt der Frauenanteil bei lediglich 13% (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 23). Auch bei der Erwerbsintegration sind Frauen deutlich seltener erwerbstätig als Männer (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 27). Diese Unterschiede sind keine Zufallsprodukte, sondern verweisen auf Strukturen, welche in der Integrationsförderung vorhanden sind.

Die Soziale Arbeit spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle. Sozialarbeitende zählen zu den wichtigsten Fachpersonen, wenn es um die alltägliche Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen in Notsituationen geht (Piñeiro et al., 2023, S. 10). Inzwischen hat sich ein eigentliches, auf Migration- und Fluchtkontexte bezogenes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit herausgebildet, das über spezifisches wissenschaftliches Wissen und entsprechende Handlungsansätze verfügt (Piñeiro et al., 2023, S. 10). Als fallführende Stellen in der Integrationsförderung sind Sozialarbeitende direkt an der Umsetzung der Integrationsagenda beteiligt. Sie führen Potenzialabklärungen durch, erstellen Integrationspläne und sorgen dafür, dass SiA an Förderangeboten teilnehmen. Sozialarbeitende haben

---

<sup>1</sup> Der Begriff „SiA“ umfasst alle Personen, die in der Schweiz einen Antrag auf Asyl gestellt haben und gleichzeitig Sozial- oder Nothilfe beziehen sowie Personen, die in der Schweiz den Aufenthaltsstatus S haben und gleichzeitig Sozial- oder Nothilfe beziehen. Die Verwendung der Begriffe „SiA“, „Flüchtling“ oder „geflüchtet“ wird im Kapitel 2.1.1 begründet.

<sup>2</sup> Im Bericht von Ecoplan und im Monitoring-Bericht 2024 zur IAZH wird mit der Verwendung der Kategorien „Mann“ und „Frau“ eine binäre Geschlechterordnung angewandt. Folglich wird in dieser Arbeit auch ein binäres System verwendet, wenn die Berichte als Quellen verwendet werden.

durch die Arbeit mit SiA auch einen Einfluss auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Integrationsförderung.

Diese Bachelor-Arbeit untersucht diese geschlechtsspezifischen Ungleichheiten aus einer machtkritischen Perspektive. Sie fragt, warum Personen abhängig von Geschlecht unterschiedlich gefördert werden und wie Ungleichheiten produziert und reproduziert werden. Dabei richtet sie den Blick auch auf die Rolle der Sozialen Arbeit und die Handlungsspielräume für eine kritische Praxis. Die These dieser Arbeit lautet: Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Integrationsförderung sind nicht Ausdruck von individuellem Versagen oder zufälliger Benachteiligung, sondern systematischer Ausdruck von Machtstrukturen, die durch die IAS reproduziert werden.

## **1.1 Migration, Sozialhilfe und Geschlecht**

Da geflüchtete Personen häufig ihren Besitz zurücklassen müssen und mittellos in der Schweiz ankommen, sind sie nach der Einreise in die Schweiz zunächst oft auf Sozialhilfe angewiesen (Gerber & Nydegger, 2015, S. 16). In dieser Situation werden die beiden Politikbereiche Migration und soziale Sicherheit verknüpft. So können die Pflichten der Sozialhilfe mit einer Integrationsförderung verbunden werden (Bregoli et al., 2024, S. 19). Diese Integrationsförderung muss nicht zwingend den Bereich Arbeit betreffen. Die Sozialhilfe im Asylbereich ist aus migrationspolitischen Gründen immer weiter verschärft worden, wodurch sie den Grundsätzen der Sozialhilfe widerspricht, nach welchen sie sich nach dem Bedarf richten müsste und Personen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden dürften (Gordzielik, 2020, S. 604).

### **1.1.1 Migrationspolitik in der Schweiz**

Die Rechtsgrundlagen des schweizerischen Migrationsrechts bilden das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20, das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 132.31, das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BÜG) vom 20. Juni 2014, SR 141.0, dazugehörige Verordnungen und Freizügigkeitsabkommen (FZA) (Spescha et al., 2020, S. 33). Art. 1 AIG regelt die Einreise, den Aufenthalt und die Förderung der Integration. In AsylG Art. 3 wird der Begriff „Flüchtling“ definiert. Abhängig vom Ausgang des Asylverfahrens erhalten Personen verschiedenen Aufenthaltsstatus, welche unterschiedliche Rechte mit sich bringen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, o. J.).

Die Schweizer Migrationspolitik wird von inneren Faktoren wie etwa der Wirtschaft, ausländerfeindlichen Strömungen und äusseren Faktoren wie Verpflichtungen mit Partnerländern und internationalem Druck beeinflusst (Fibbi & D'Amato, 2025b, S. 38). Seit dem Inkrafttreten vom AsylG 1981 wurde das zunächst eher liberale Gesetz durch mehrere Revisionen verschärft. So wurde der

Flüchtlingsbegriff enger gefasst und eine restriktivere Ausgestaltung der Rechte im Asylverfahren festgelegt (Kurt, 2023b, S. 15).

Art. 4 AIG Abs. 1 beschreibt das Ziel der Integration als das Zusammenleben der Bevölkerung mit und ohne Schweizer Pass auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung. Für eine gelungene Integration sind nach Art. 58a Abs. 1 AIG vier Kriterien entscheidend: *Erstens* die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, *zweitens* die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, *drittens* die Sprachkompetenz und *viertens* die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Der Gesetzgebung liegt das Prinzip von „Fördern und Fordern“ zugrunde, wonach ausländische Personen eine Eigenverantwortung tragen (Fibbi & D’Amato, 2025a, S. 71). In Art. 55 AIG ist festgehalten, dass eine spezifische Integrationsförderung die Förderung in den Regelstrukturen wie der Schule ergänzen soll. Dazu gehören Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und der Integrationsagenda (Kurt, 2023a, S. 47).

### 1.1.2 Sozialhilfe im Asylbereich

Die Ausgestaltung der Sozialhilfe im Asylbereich ist für die Integrationsförderung wichtig, da sie die materielle Grundlage und die Rahmenbedingungen für betroffene Personen schafft. In Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101, ist festgehalten, dass Personen, welche in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, Anspruch auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, haben. Die Hauptaufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dass sie als letztes Sicherungssystem des Sozialstaates, die Würde der Menschen gewährleisten soll (Wizent, 2023, S. 5).

Das Politikfeld der Sozialhilfe ist nicht auf Bundesebene geregelt, sondern liegt im Bereich der Kantone. Diese folgen weitgehend den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-RL) (Bochsler & Borrelli, 2023, S. 157). Gemäss SKOS-RL A.1 Abs. 1 sind sie „(. . .) Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen privater Sozialhilfe“. Die SKOS-RL definieren das soziale Existenzminimum. Dieses besteht aus materieller Grundsicherung, situationsbedingten Leistungen und Leistungen mit Anreizcharakter wie Integrationszulage oder Einkommensfreibetrag. Die Sozialhilfe soll neben der Teilhabe am Erwerbsleben auch diejenige am Sozialleben fördern. Der Bezug von Sozialhilfe ist an die Bedingungen Mitwirkungspflicht und Bemühungen um die Integration in den Arbeitsmarkt geknüpft. Auch das individuelle Potenzial für eine schnelle Ablösung beeinflussen die Leistungen der Sozialhilfe (Bochsler & Borrelli, 2023, S. 158).

Beim Zugang und der Ausgestaltung der Sozialhilfe spielt der Aufenthaltsstatus der gesuchstellenden Personen eine Rolle. So fällt die Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften nach SKOS-RL A.1. Abs. 3 nicht in den Geltungsbereich der SKOS-RL. Art. 82 Abs. 3 AsylG bestimmt, dass der Sozialhilfeansatz für Asylsuchende und

Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung tiefer sein soll als derjenige für die einheimische Bevölkerung und möglichst in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden soll. Je nach Aufenthaltsstatus erhalten SiA nach regulärem SKOS-Ansatz oder nach dem tieferen Asyl-Ansatz. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist unter anderem davon abhängig.<sup>3</sup> Die Kantone haben die Möglichkeit, die Höhe der Sozialhilfeleistung festzusetzen, wobei der Asyl-Ansatz durchschnittlich ein Drittel tiefer ist (Gordzielik, 2020, S. 393).

Auch die jüngsten Rechtsentwicklungen bei der Sozialhilfe für Personen im Asylbereich haben zu Verschärfungen geführt. So wurde eine parlamentarische Initiative, welche die tieferen Sozialhilfeansätze für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsstatus abschaffen wollte vom Nationalrat abgelehnt. Hingegen prüfen verschiedene Kantone die Einführung einer Bezahlkarte für Sozialhilfebeziehende aus dem Asylbereich, welche eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe verhindern soll (Reber, 2025, S. 469–470). Das Migrationsrecht hat gegenüber dem Sozialrecht eine Vorrangstellung, was zu einer Verletzung der Grundrechte, wie etwa dem Datenaustausch zwischen Migrations- und Sozialämtern, führen kann (Akkaya et al., 2022, S. 47). Die rechtlichen Verschärfungen und die Vorrangstellung des Migrationsrechts prägen den Rahmen, in dem Integrationsförderung stattfindet und haben unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Personengruppen.

### 1.1.3 Integrationsförderung und Arbeitsmarktintegration

Die IAS definiert gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 15. August 2018, SR 142.205 mit Abklärung, Sprachförderung, Bildung und Arbeitsintegration vier Förderbereiche. Diese Förderbereiche sind Teil der IAS. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig, die im Rahmen ihrer KIP spezifische Massnahmen entwickeln und finanzieren. Mit der Umsetzung der IAZH wurde folgendes eingeführt: Frühzeitiger Start der Förderung und muttersprachliche Erstinformation, engere Begleitung durch die Fallführung, individuelle Potenzialabklärungen und zielgerichtete Bildungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen (Kanton Zürich, o. J.-b). Die IAS verfolgt messbare Wirkungsziele. Alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollen nach drei Jahren in der Schweiz über Grundkenntnisse einer Landessprache verfügen (Staatssekretariat für Migration, 2018, S. 1). Zudem soll mindestens die Hälfte aller erwachsenen Personen nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert sein (Staatssekretariat für Migration, 2018). Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16-25 Jahren sollen zwei Drittel fünf Jahre nach der Einreise eine postobligatorische Ausbildung absolvieren (Staatssekretariat für Migration, 2018, S. 1–2). Die Umsetzung der Integrationsmassnahmen erfolgt durch kommunale und kantonale Sozialdienste als fallführende Stellen. Den fallführenden Stellen steht dafür ein

---

<sup>3</sup> Für Details vergleiche Tabelle „Aufenthaltsstatus und Rechte von Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich in der Schweiz“ im Anhang B.

kantonaler Angebotskatalog mit akkreditierten Angeboten in den vier Förderbereichen zur Verfügung (Kanton Zürich, o. J.-a). Die Zielerreichung wird durch ein systematisches Monitoring überprüft, das jährlich Daten zur Förderpraxis und Arbeitsmarktintegration erhebt (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 5).

Eine Studie von Ecoplan (2024) im Auftrag vom Staatssekretariat von Migration (SEM) kommt zum Schluss, dass es geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Integration von Migrant\*innen in den Bereichen Sprachkenntnissen, Bildung, Beteiligung am Arbeitsmarkt und Sozialhilfe gibt (S. 67–68). Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben Frauen im Zeitraum von 2016 bis 2021 im fünften Jahr nach der Einwanderung eine um 13.1% tiefere Beteiligung am Arbeitsmarkt als Männer. Der Unterschied ist bei Personen, welche aus Drittstaaten migriert sind, grösser als bei Personen aus Staaten der Europäischen Union/European Free Trade Association (EU/EFTA) (Ecoplan, 2024, S. 50). Zu Drittstaaten gehören alle Länder, welche nicht Mitglied der EU/EFTA sind (Staatssekretariat für Migration, o. J.).

Die Teilnahme am Arbeitsmarkt hängt auch davon ab, ob Personen verheiratet sind und ob sie Kinder haben.<sup>4</sup> Die geschlechtsspezifischen Unterschiede bezüglich Teilnahme am Arbeitsmarkt sind bei verheirateten Personen deutlich grösser als bei unverheirateten Personen und werden nochmals grösser, wenn die verheirateten Personen Kinder haben (Ecoplan, 2024, S. 56). Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede werfen die Frage auf, wie Gleichstellungspolitik im Kontext von Migration wirkt.

#### **1.1.4 Gleichstellungspolitik**

Gleichstellungspolitik umfasst Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung gleicher Teilhabe (Hasenjürgen & Klein, 2022, S. 237). In Art. 8 Abs. 3 BV ist festgeschrieben, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und das Gesetz in den Bereichen Familie, Ausbildung und Arbeit für die Gleichstellung zu sorgen hat. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GSG) vom 24. März 1995, SR 151.1, hält in Art. 1 die Förderung der Gleichstellung fest. In der Schweiz gibt es trotz grosser Fortschritte bei der Geschlechtergleichstellung in den letzten Jahrzehnten Ungleichheiten in den Bereichen Bildung, Arbeit sowie Care- und Haus-Arbeit (Levy & Sander, 2021, S. 111). Strukturen in den Schweizer Steuer- und Sozialtransfersystemen, darunter auch die Sozialhilfe, verhindern eine ausgewogenere Verteilung von Haus- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern (Fuchs, 2018, S. 49). Die Systeme der sozialen Sicherheit sind vor dem Hintergrund des männlichen Ernährers der Familie entstanden und folgen auch heute noch diesem Grundsatz (Fuchs, 2018, S. 46).

Während Gleichstellungspolitik zunächst Cis-Frauen und -Männer betraf, wurde durch den Einfluss von sozialen Bewegungen auch Intersektionalität relevant (Hasenjürgen & Klein, 2022, S. 237). Dabei hat

---

<sup>4</sup> Tabellen mit Zahlen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden am Arbeitsmarkt nach Aufenthaltsstatus finden sich im Anhang C.

sich gezeigt, dass sich die Konzepte Intersektionalität und soziale Ungleichheit ergänzen und bei der Untersuchung von pluralisierten Gesellschaften angemessen sind (von Alemann, 2022, S. 32). Eine intersektionale Perspektive ist besonders relevant für die Analyse von Integrationspolitik, da hier verschiedene Ungleichheitsdimensionen zusammenwirken. Wichmann (2014) untersuchte die geschlechtsspezifischen Dimensionen von Integrationsmassnahmen in der Schweiz (S. 33). Sie kommt zum Fazit, dass staatliche Integrationsmassnahmen die traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter unterstützen (Wichmann, 2014, S. 52). Diese Befunde legen nahe, dass Integrationspolitik nicht geschlechtsneutral wirkt, sondern geschlechtsspezifische Normen reproduziert.

## 1.2 Fragestellung und Zielsetzung

In der Ausgangslage wurde aufgezeigt, dass neue geschlechtsspezifische Ungleichheiten entstehen können. Sozialstaatliche Politiken und Massnahmen und die in diesem Bereich tätigen Sozialarbeitenden haben einen Einfluss auf die Vergrösserung oder Verkleinerung der Unterschiede. Dabei sind die Sozialarbeitenden dem dreifachen Mandat von Gesellschaft, Klient\*innen und Profession verpflichtet (AvenirSocial, 2010, S. 8). Sie müssen sich im Spannungsfeld von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, der Sozialhilfeablösung und der Integration bewegen. Ecoplan (2024) empfiehlt, dass Sozialarbeitende besser auf Geschlechterrollen sensibilisiert werden sollen, um die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Integration von Migrant\*innen zu verkleinern (S. 98). Diese Empfehlung berücksichtigt jedoch nicht die bestehenden Strukturen und Machtverhältnisse. Dabei ist die Erkennung bestehender Machtverhältnisse eine Voraussetzung, damit Professionelle der Sozialen Arbeit einen Beitrag zur Dekonstruktion der Verhältnisse leisten können (Suter & Urfer Nguyen, 2025, S. 15).

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Wie sind die impliziten Vorannahmen bezüglich Geschlecht, die in sozialstaatlichen Politiken sowie Massnahmen bei SiA zum Tragen kommen, aus Sicht der Sozialen Arbeit kritisch zu diskutieren?

Es leiten sich folgende Teilfragestellungen ab:

1. Welche Konstruktionen von Geschlecht lassen sich in Politiken für SiA identifizieren?
2. Wie lässt sich die Reproduktion von geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen und Normierungen in der Integrationsförderung erklären?
3. Welche Möglichkeiten kritischer Positionierung ergeben sich für die Soziale Arbeit im Umgang mit diesen Machtverhältnissen?

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in der Integrationsförderung sichtbar zu machen und zu analysieren. Dazu wird der Monitoring-Bericht der IAZH mit dem Konzept der heteronormativen Hegemonie nach Ludwig untersucht. Basierend auf dieser Analyse wird eine kritische professionelle Positionierung entwickelt. Daraus werden Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet, welche Sozialarbeitende dabei unterstützen sollen, geschlechtsspezifische Machtverhältnisse zu erkennen und zu hinterfragen.

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Auf die Einleitung folgt im *Kapitel 2* die Darstellung des theoretischen Rahmens. Zunächst werden zentrale Begriffe wie Integration, Gender und Subjekt geklärt. Anschliessend werden mit Gramscis Hegemonietheorie, Foucaults Konzept der Gouvernementalität, Butlers Konzept der heterosexuellen Matrix und Ludwigs Theorie der heteronormativen Hegemonie die theoretischen Grundlagen aufgezeigt. *Kapitel 3* bietet einen Literaturüberblick zu Migration, Geschlecht und Sozialstaat. Es wird aufgezeigt, wie sich die diskriminierungssensible Migrationsforschung entwickelt hat und welchen Einfluss Gender Studies und postkoloniale Theorie hatten. Zudem werden wichtige Beiträge zur Analyse von Sozialstaat und Geschlechterverhältnissen dargestellt. Abschliessend wird die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext von Migration und Geschlecht diskutiert und es werden Lücken in der bisherigen Forschung aufgezeigt. *Kapitel 4* analysiert den Monitoring-Bericht der IAZH mit dem Konzept der heteronormativen Hegemonie. Das Kapitel schliesst mit dem Vorschlag einer kritischen professionellen Positionierung. In *Kapitel 5* werden die Erkenntnisse zusammengefasst und Handlungsempfehlungen auf Mikro-, Meso- und Makroebene gemacht. Zudem werden die Grenzen der Arbeit reflektiert und Perspektiven für zukünftige Forschung aufgezeigt.

## 2 Theoretischer Rahmen

Um die geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse in sozialstaatlichen Politiken für SiA zu analysieren, bedarf es einer Klärung der Begriffe „Flüchtling“, „Integration“, „Geschlecht“ und „Gender“. Die Begriffe bezeichnen soziale Konstruktionen und sind normativ aufgeladen. Sie dienen in sozialstaatlichen Politiken als Ordnungskategorien und transportieren implizite Vorannahmen darüber, wie Integration gelingen soll. Um zu verstehen, wie diese geschlechtsspezifischen Normen entstehen und Teil der Machtverhältnisse werden, werden machttheoretische und feministische Staatstheorien herangezogen. Die Verbindung der Begriffe und Theorien schafft den analytischen Rahmen für die Beantwortung der Fragestellung.

## 2.1 Zentrale Begriffe Integration, Geschlecht und Gender

Begriffe wie Gender oder Migration sind nicht neutral, sondern prägen den wissenschaftlichen Diskurs. Im Kapitel 1.1.1 wurden die Begriffe „Flüchtling“ und „Integration“ aus einer rechtlichen Perspektive betrachtet. Im rechtlichen Kontext und bei Aufenthaltsstatus ist die Eindeutigkeit von Begriffen und Kategorien wichtig, da damit auch Rechte und Pflichten verbunden sind. Doch im alltäglichen Gebrauch werden diese Begriffe zu Zuschreibungen. Dirim und Mecheril (2018) halten fest, dass Menschen durch Kategorien wie „ohne Migrationshintergrund“ sozial sichtbar und ansprechbar werden (S. 25). Die Kategorien geben Menschen zwar eine gesellschaftliche Identität, unterwerfen sie aber gleichzeitig sozialen Normen und Erwartungen (Dirim & Mecheril, 2018, S. 25). Für die Integrationsförderung bedeutet dies, dass die verwendeten Begriffe nicht nur Beschreibungen sind, sondern auch Instrumente, welche festlegen, was als normal und erstrebenswert gilt. Dabei hängt die Verwendung von Begriffen vom historischen, politischen und fachlichen Kontext ab, wobei im Bereich der Migration die inhaltliche Auslegung von Schlüsselbegriffen kontrovers diskutiert wird (Piñeiro et al., 2023, S. 10).

### 2.1.1 Der generische Flüchtling

Die Schweiz hat das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK) vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30, im Dezember 1954 zertifiziert. In Art. 1 FK ist festgehalten, dass eine Person, welche „(. . .) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will (. . .)“ als Flüchtling gilt. Aus einer gendersensiblen Perspektive kann die Flüchtlingsdefinition von 1951 kritisiert werden, da sie ein androzentrisches Paradigma, welches Geschlecht, sexuelle Orientierung und Trans\*geschlechtlichkeit als Fluchtgründe ignoriert, vermittelt (Ehlert, 2022a, S. 186–187). Aus grammatikalischer Sicht handelt es sich beim Begriff „Flüchtling“ um einen generischen Maskulin. So suggeriert auch bereits der Begriff eine androzentrische Sichtweise.

In dieser Arbeit wird der Begriff „Sozialhilfebeziehende im Asylbereich“ verwendet. Zur besseren Leserlichkeit wird die Abkürzung „SiA“ verwendet. Der Begriff umfasst alle Personen, die in der Schweiz einen Antrag auf Asyl gestellt haben und gleichzeitig Sozial- oder Nothilfe beziehen sowie Personen, die in der Schweiz den Aufenthaltsstatus S haben und gleichzeitig Sozial- oder Nothilfe beziehen. Ausgeschlossen sind Personen, welche zwar einen Antrag auf Asyl gestellt haben, aber anschliessend die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht erlangt haben, da sie nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden können. Aus demselben Grund sind Personen ausgeschlossen, welche einen Antrag auf Asyl gestellt haben und keine Sozial- oder Nothilfe erhalten. Die Bezeichnung „Sozialhilfebeziehende im Asylbereich“ soll gleichzeitig gendersensibel sein und den migrations- sowie sozialhilferechtlichen Aspekten gerecht werden.

Dem Begriff liegen die beiden Kategorien Asyl und Sozialhilfe zugrunde. Dies könnte implizieren, dass Nicht-Asyl und Nicht-Sozialhilfe Normalzustände sind, welche es zu erreichen gibt. Dabei ist aber zu beachten, dass die Kategorien selbst Produkte von Macht- und Normalisierungsprozessen sind. Sie werden in dieser Arbeit verwendet, da sie Teil des Schweizer Migrations- und Sozialhilferechts sind. Die Verknüpfung von Aufenthaltsstatus, Sozialhilfebezug und Geschlecht ermöglicht eine intersektionale Analyse. Diese Perspektive lehnt die Vorstellung ab, dass Unterdrückungsstrukturen homogen und natürlich sind. Vielmehr zeigt sie, dass diese Strukturen im Kontext von rassistischen, klassistischen, kolonialen und sexistischen Machtverhältnissen entstanden sind (Herditschka et al., 2024, S. 111–112). Diese kritische Perspektive dient nicht der Reproduktion der rechtlichen Kategorien, sondern ihrer Analyse.

Zusätzlich zur Bezeichnung „SiA“ werden in dieser Arbeit die Begriffe „migrantisiert“ und „migriert“ verwendet. Der Begriff „migrantisiert“ bezeichnet Personen, die unabhängig von ihrer Migrationsbiografie aufgrund äusserer Merkmale oder zugeschriebener Eigenschaften von der Mehrheitsgesellschaft als fremd angesehen werden. Im Gegensatz dazu bezieht sich „migriert“ auf Personen mit tatsächlicher Migrationserfahrung, welche in dieser Arbeit mit „Migrant:innen“ bezeichnet werden. Falls in Zitaten oder Paraphrasen die Begriffe „Flüchtling“, „geflüchtete Person“ oder „einheimisch“ vorkommen, wird die Sprache der Quellen beibehalten.

In dieser Arbeit wird eine gendersensible Sprache verwendet. Der Gender-Stern dient dabei der Sichtbarmachung geschlechtlicher Vielfalt und schliesst alle Geschlechtsidentitäten ein. In Zitaten und Paraphrasen wird die Sprache der Quellen beibehalten, falls diese ein binäres Geschlechtermodell verwenden, der historischen Kontext dies erfordert oder falls es sich um einen rechtlichen Begriff wie etwa „Bürgerrecht“ handelt.

### **2.1.2 Die widersprüchliche Bedeutung von Integration**

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Integration“ existiert nicht. Im Kapitel 1.1.1 wurde aufgezeigt, was gemäss Gesetz das Ziel der Integration ist und welche Kriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG für eine gelungene Integration gelten: Beachtung der öffentlichen Sicherheit, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen sowie Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Dabei wird Integration als Prozess und Zustand verstanden, wobei der Prozess eine Entwicklung voraussetzt und der Zustand diese Entwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilt (Uebersax et al., 2025, S. 152). Je mehr Rechte ein Aufenthaltsstatus gewährt, desto höhere Integrationsleistungen werden von der ausländischen Person beim Zeitpunkt bei der Erteilung des Status erwartet. Der Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft gilt dabei als Krönung eines erfolgreichen Integrationsprozesses (Piñeiro et al., 2023, S. 16).

Die Integrationspolitik ist widersprüchlich, da sie einerseits Migrant\*innen unterstützt, andererseits aber durch Forderungen und Gruppenzuschreibungen ausschliesst (Geisen, 2022, S. 103). Personen, welche nicht erwerbstätig sind, werden somit als weniger integriert betrachtet. Bei der Teilnahme am

Wirtschaftsleben stehen die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die damit einhergehenden sozialen Erwartungen im Einwanderungsland im Vordergrund (Geisen & Widmer, 2019, S. 122).

Akkaya (2023) hält fest, dass während EU/EFTA-Angehörige rechtlich privilegiert sind, Integrationsvorschriften gezielt Drittstaatsangehörige treffen (S. 335). Das Prinzip des Forderns und Förderns richtet sich hauptsächlich an diese Gruppe. Von Drittstaatsangehörigen werden verbindliche Integrationsleistungen verlangt, bei Nichterfüllung drohen Sanktionen. So verknüpft das AIG die Niederlassungsbewilligung an Integrationsnachweise. Die je nach Kanton unterschiedlich strenge Auslegung der Integrationskriterien eröffnet grosse Ermessensspielräume mit dem Risiko willkürlicher Entscheidungen bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (Akkaya et al., 2022, S. 69).

Das politische und rechtliche Verständnis der Integration unterscheidet sich grundlegend vom Verständnis der Integration in der Sozialen Arbeit, welches Integration „(. . .) als professionelles Konzept zur Wiederherstellung [sic!] gesellschaftlicher Partizipation (. . .)“ versteht (Geisen, 2022, S. 100). In der jüngeren wissenschaftlichen Diskussion wird gefordert, im Bereich der Migration neu den Begriff Inklusion zu verwenden, mit dem Fokus auf das Individuum mit spezifischen Bedürfnissen (Geisen, 2022, S. 103).

### **2.1.3 Das Subjekt und die soziale Konstruktion von Geschlecht**

Das moderne Verständnis vom Begriff „Subjekt“ geht von einem autonomen, rationalen und selbstbestimmten Individuum aus (Babka & Posselt, 2024, S. 103). Dieses Subjekt besitzt eine stabile Identität, ist Ursprung seines Denkens und Handelns und verfügt über freien Willen. Die poststrukturalistische Kritik stellt dieses Verständnis grundlegend in Frage, da das Subjekt nicht der Ausgangspunkt, sondern das Ergebnis von Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Prozessen ist. Menschen werden durch Diskurse, Normen und Institutionen zu Subjekten konstituiert, indem sie gesellschaftliche Erwartungen verinnerlichen, die als selbstverständlich erscheinen. Dieses Verständnis von „Subjekt“ ermöglicht es zu analysieren, wie staatliche Politiken nicht nur Verhalten regulieren, sondern Menschen als bestimmte Arten von Subjekten formen.

Die poststrukturalistische Perspektive ist zentral für das Verständnis von Geschlecht als sozialer Konstruktion. Das essentialistische Verständnis von Geschlecht geht davon aus, dass es mit Männern und Frauen zwei Geschlechter gibt (Nestvogel, 2010, S. 167). Die Annahme ist, dass jeder Mensch entweder das eine oder das andere Geschlecht habe und dass diese Zugehörigkeit von Geburt an feststehe und sich nicht verändere. Das Geschlecht lasse sich am Körper erkennen und sei biologisch eindeutig bestimmt.

Die Forschung zur sozialen Konstruktion von Geschlecht stellt den Essentialismus in Frage (Wetterer, 2010, S. 126). Aus dieser Perspektive ist die Binärität von Geschlecht nicht einfach eine natürliche Gegebenheit, sondern das Ergebnis von historischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Prozessen. Menschen stellen durch ihr alltägliches Handeln immer wieder her, dass es zwei Geschlechter gibt. Die

Zweigeschlechtlichkeit wird also ständig neu produziert und reproduziert. Geschlecht ist folglich eine Konstruktion.

Auf Englisch bezeichnet das Wort „sex“ das biologische Geschlecht und das Wort „gender“ „(. . .) die soziokulturellen Merkmale der Geschlechter sowie die entsprechenden Geschlechterrollen in ihrer kulturellen, historischen und diskursiven Bestimmtheit (. . .)“ (Babka & Posselt, 2024, S. 61). In dieser Arbeit werden die beiden Begriffe mit diesen Bedeutungen verwendet. Das Konzept „Doing Gender“ beschreibt die Prozesse, wie die Unterschiede der Kategorien von Gender durch soziales Handeln entstehen (Gildemeister & Robert, 2022, S. 130). Geschlecht ist somit nicht Ausgangspunkt, sondern Ergebnis gesellschaftlicher Subjektkonstitution. Staatliche Integrationspolitik reguliert nicht nur Verhalten, sondern formt Menschen als vergeschlechtlichte Subjekte mit spezifischen Rollen und Erwartungen.

Die Konstruktion von Geschlecht umfasst dabei nicht nur soziale Rollen, sondern auch die Vorstellungen vom Körper selbst. Neuere konstruktivistische Ansätze sehen nicht nur Gender, sondern auch den biologischen Körper selbst als sozial konstruiert an (Wetterer, 2010, S. 126). Der Körper ist demnach nicht die natürliche Grundlage von Geschlecht, sondern selbst ein Ergebnis von sozialen Praktiken. Das bedeutet, dass auch unsere Art und Weise, wie wir über Körper und biologisches Geschlecht denken und sprechen, gesellschaftlich geprägt ist. So ist auch die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern sozial konstruiert.

In der sozialkonstruktivistischen Forschung haben sich zwei Ansätze herausgebildet (Wetterer, 2010, S. 131–132). Einerseits wird auf Mikroebene untersucht, wie Geschlecht im Arbeitsalltag hergestellt wird. Andererseits zeigt die Betrachtung von Berufen, welche als typisch weiblich oder männlich gelten, dass auch die Entstehung und Entwicklung von Berufen zur Konstruktion von Geschlecht beiträgt. Deshalb werden zunehmend auch Institutionen und Organisationen untersucht, um Geschlechterkonstruktion auch auf der Mesoebene zu betrachten.

## 2.2 Hegemonietheorie und feministische Kritik

Um die geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse in sozialstaatlichen Politiken für SiA zu analysieren, muss zunächst der theoretische Rahmen festgelegt werden. Dieser soll erklären, wie Kategorien wie „Frau“ oder „Flüchtling“ als Ordnungsinstrumente wirken. Die Theorien sollen ermöglichen, die Entstehung und Wirkungsweise von Machtverhältnissen in Gesellschaft und Staat zu verstehen. Ludwig (2011) führt das Staatsverständnis der beiden Theoretiker Antonio Gramsci und Michel Foucault zusammen und verbindet es mit Judith Butlers Konzept der vergeschlechtlichten Subjektkonstitution, um zu zeigen, wie der Staat Hierarchien produziert (S. 24).

### 2.2.1 Gramsci: Kulturelle Hegemonie

Antonio Gramsci war Mitbegründer der italienischen kommunistischen Partei und ein marxistischer Theoretiker, welcher 1926 von der faschistischen Regierung zu 20 Jahren Haft verurteilt worden war (Ludwig, 2011, S. 50). Während seiner Haft hat er Notizen, wie politische Macht ausgeübt wird, in 29 Heften geschrieben (Ludwig, 2011, S. 51). Gramsci (1992) beschreibt den modernen Staat als „(. . .) politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie, gepanzert mit Zwang (. . .)“ (S. 783). Die politische Gesellschaft meint den Staatsapparat mit Regierung, Verwaltung, Justiz oder Polizei. Die Zivilgesellschaft umfasst Institutionen wie Schulen, Kirchen, Medien und Vereine, in denen Konsens hergestellt und hegemoniale Überzeugungen verbreitet werden. Mit Hegemonie meint Gramsci die Fähigkeit, Werte und Normen so zu verbreiten, dass sie von der Bevölkerung als selbstverständlich und natürlich akzeptiert werden. Diese hegemoniale Führung durch Konsens ist die primäre Form staatlicher Herrschaft. Der Zwang ist eine Absicherung, falls der Konsens in Frage gestellt wird. Beim Konsens ist wichtig, dass es sich nicht nur um ein Herrschaftsinstrument handelt, da auch Zugeständnisse von hegemonialen an nicht-hegemoniale Gruppen gemacht werden (Gramsci, 1996, S. 1502).

Das Konzept Hegemonie lässt sich auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche anwenden. Für die Beantwortung der Fragestellung sind zwei Dimensionen relevant. Einerseits kann eine Verknüpfung mit den Geschlechterverhältnissen gemacht werden. Der Staat teilt durch Konsens der Bevölkerung sowie Zwang in Form von Recht und Politik, Menschen in Geschlechter ein und definiert, was als normal gilt (Ludwig, 2009, S. 101). Andererseits kann das Konzept für die Analyse von Integrationspolitiken verwendet werden, weil es zeigt, wie bestimmte Vorstellungen von gelungener Integration als selbstverständlich angesehen werden und wie dabei Hierarchien entstehen.

### 2.2.2 Foucault: Gouvernamentalität

Auch der französische Theoretiker Michel Foucault hat analysiert, wie Macht ausgeübt und wie der Staat durch Denkweisen und Techniken hergestellt wird (Ludwig, 2011, S. 88). Macht ist für ihn nicht nur etwas, das der Staat oder eine Institution besitzt und von oben nach unten ausübt, sondern ein Beziehungsverhältnis, das die gesamte Gesellschaft durchzieht.

Foucault (2003) merkt dazu an:

Machtbeziehungen gibt es zwischen Mann und Frau, zwischen Wissenden und Unwissenden, zwischen Eltern und Kindern, in der Familie. Es gibt Tausende und Abertausende von Machtbeziehungen in der Gesellschaft, als auch Machtverhältnisse, kleine Konfrontationen und gleichsam Minikämpfe. Zwar stehen diese kleinen Machtbeziehungen unter dem Einfluss der großen Mächte des Staates und der herrschenden Klasse, aber umgekehrt können Klassenherrschaft und Staat nur funktionieren, weil es an der Basis diese vielen kleinen Machtbeziehungen gibt. (S. 524)

Diese vielfältigen Machtbeziehungen funktionieren dabei nicht primär durch Verbote oder Unterdrückung. Macht wirkt auch produktiv, indem sie Wissen erzeugt (Dreyfus & Rabinow, 1987, S. 217). Foucaults Konzept der Gouvernementalität beschreibt eine spezifische Form dieser produktiven Machtausübung, die seit dem 18. Jahrhundert auf die Steuerung von Bevölkerungen zielt. „Regieren“ bedeutet hier nicht einfach Befehlen oder Verbieten, sondern das systematische Lenken von Verhalten auf der Grundlage von Wissen und ökonomischen Überlegungen (Foucault, 2004, S. 162). Foucault verknüpft dies mit der Subjektkonstitution. Regieren bedeutet für ihn, dass Machtausübung nicht nur von aussen auf das Subjekt einwirkt, sondern dass sich das Subjekt auch selbst formt. Foucault richtet seinen Fokus besonders auf die Frage, wie Subjekte durch ihr Verhältnis zu Normen ihre Identität entwickeln (Ludwig, 2009, S. 94).

### **2.2.3 Butler: Heterosexuelle Matrix**

Foucaults Konzept der Gouvernementalität zeigt, wie Subjekte durch Machtbeziehungen geformt werden und sich selbst in Bezug auf gesellschaftliche Normen konstituieren. Was bei Foucault jedoch nicht explizit untersucht wird, ist die Frage, welche Rolle Geschlecht in den Prozessen der Subjektkonstitution spielt. Butler greift Überlegungen zu Dekonstruktion auf und erweitert sie mit Gender-Theorie (Babka & Posselt, 2024, S. 36). Sie fragt nicht nur, wie Subjekte durch Macht hervorgebracht werden, sondern auch, wie Geschlecht selbst als Ordnungskategorie funktioniert und welche Rolle heteronormative Strukturen dabei spielen.

Butler wendet sich gegen ein essentialistisches Geschlechterverständnis, welches Geschlecht als natürliche und vorgegebene Eigenschaft begreift (Butler, 1995, S. 24). Stattdessen argumentiert sie, dass Geschlecht durch wiederholte Handlungen und Inszenierungen hergestellt wird (Butler, 1995, S. 49). Diese Wiederholungen erzeugen die Illusion einer natürlichen Geschlechtsidentität, obwohl es sich um einen performativen Prozess handelt (Butler, 1995, S. 200). Geschlechtliche Handlungen bringen also die Identität hervor, anstatt sie lediglich auszudrücken.

Zentral ist bei Butler die Kritik an der Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht „sex“ und dem sozialem Geschlecht „gender“ (Butler, 1995, S. 22). Auch das biologische Geschlecht ist für Butler nicht vordiskursiv gegeben, sondern wird durch kulturelle Zuschreibungen und Normen als natürlich konstituiert (Butler, 1995, S. 23). Das binäre Geschlechtermodell erscheint als selbstverständlich, weil es durch gesellschaftliche Diskurse und Praktiken kontinuierlich reproduziert wird. Die Reproduktion geschieht im Rahmen einer heterosexuellen Matrix, die nur bestimmte Kombinationen von Geschlecht, Geschlechtsidentität und Begehren als kohärent und legitim anerkennt (Butler, 1995, S. 38). Heterosexualität funktioniert dabei als Machtsystem, das andere Begehrensformen wie auch Geschlechtsidentitäten ausschliesst oder als abweichend markiert.

Butler kritisiert die Vorstellung eines autonomen, souveränen Subjekts, das unabhängig von gesellschaftlichen Strukturen existiert und handelt. Die feministische Theorie hat aufgezeigt, dass dieses moderne souveräne Subjekt eine andro- und eurozentrische Vorstellung ist (Ludwig, 2009, S. 15). Butler erweitert diese Kritik, indem sie argumentiert, dass das Subjekt nicht der Ausgangspunkt von Handlungen ist, sondern selbst ein Produkt von Machtbeziehungen (Butler, 1995, S. 15-16). Die Vergeschlechtlichung von Subjekten ist kein nachfolgender Prozess, der auf ein bereits bestehendes Subjekt einwirkt. Vielmehr wird das Subjekt erst durch die Zuschreibung von Geschlecht als solches gebildet (Butler, 1995, S. 22). Heteronormative Machtstrukturen produzieren Subjekte, indem sie diese in eine binäre Geschlechterordnung einordnen und bestimmte Formen von Geschlecht und Begehren als legitim anerkennen, während andere ausgeschlossen werden. Diese Ausschlussmechanismen sind ausschlaggebend für die Subjektwerdung. Nur wer als intelligibles (also durch die Sinne wahrnehmbares), geschlechtliches Subjekt anerkannt wird, kann überhaupt als handlungsfähiges Subjekt gelten (Butler, 1995, S. 39).

Daraus entsteht eine paradoxe Situation. Butler argumentiert, dass Subjekte eine Bindung an die Kategorien und Normen, die sie unterwerfen, entwickeln, weil diese ihre Identität erst ermöglichen (Butler, 2001a, S. 8). Widerstand ist nur innerhalb der Machtstrukturen möglich (Butler, 2001a, S. 17). Butler entwickelt in diesem Kontext das Konzept des lebenswerten Lebens (livable life). Sie fragt, welche normativen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Leben überhaupt als Leben anerkannt wird (Butler, 2004, S. 39). Wer nicht in heteronormative Kategorien passe, lebe in prekären Bedingungen der Nicht-Anerkennung und sei einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt (Butler, 2004, S. 18). Die soziale Position des betroffenen Subjekts ist somit auch gesellschaftlich konstruiert. Butlers Analyse hat eine grosse Bedeutung für das Verständnis staatlicher Politiken, da sie zeigt, wie institutionelle Praktiken Geschlecht nicht nur voraussetzen, sondern aktiv herstellen. Der Staat adressiert Subjekte als geschlechtliche Wesen und trägt dadurch zur Stabilisierung der binären Geschlechterordnung bei (Ludwig, 2016, S. 120).

#### **2.2.4 Ludwig: Heteronormative Hegemonie**

Ludwig (2011) folgt Gramsci darin, dass staatliche Macht nicht primär durch Zwang ausgeübt wird, sondern durch Regierungspraktiken, die in alltäglichen gesellschaftlichen Handlungen verankert sind (S. 193). Sie ist der Meinung, dass Heteronormativität und Geschlecht ein Resultat von gesellschaftlichen Auseinandersetzungen sind. Allerdings greife Gramscis Staatsverständnis zu kurz, da er gesellschaftliche Machtverhältnisse nur als Resultat von Klassenkämpfen sehe (Ludwig, 2011, S. 134). Um diese Lücke zu schliessen, kann das Konzept der Gouvernamentalität von Foucault verwendet werden, da sie Macht nicht als top-down, sondern als Effekt vielfältiger Strategien und Taktiken begreift (Bargetz & Ludwig, 2017, S. 120).

Während Foucault zeigt, wie Subjekte durch Machttechniken geformt werden, bleibt die Bedeutung von Geschlecht in diesem Prozess jedoch unberücksichtigt. Ludwig verbindet daher Foucaults

Gouvernementalität mit Butlers Analyse der vergeschlechtlichten Subjektkonstitution (Ludwig, 2011). Butler zeigt mit dem Konzept der heterosexuellen Matrix, wie heteronormative Normen in performativen Praxen reproduziert werden müssen. Ludwig erweitert diese Perspektive um die Frage, wie die heterosexuelle Matrix überhaupt wirkmächtig wird und durch welche Techniken sie stabil bleibt. Ludwig (2011) kombiniert die Konzepte von Gramsci, Foucault und Butler:

Damit eröffnet der Begriff „heteronormative Hegemonie“ gegenüber jenem der heterosexuellen Matrix die Möglichkeit, theoretisch zu erfassen, wie Vorstellungen von Geschlecht, Sexualität, Zweigeschlechtlichkeit, Weiblichkeit und Männlichkeit als Puzzlesteine vergeschlechtlichter Subjektkonstitutionen in jenen zivilgesellschaftlichen Arenen ausgehandelt werden, aus denen der Staat hervorgeht. (S. 193)

Das Konzept der heteronormativen Hegemonie verwirft die Annahme einer zentralen Macht (Bargetz & Ludwig, 2017, S. 122). Stattdessen zeigt es, dass Heteronormativität zu einem bestimmten Zeitpunkt aus den Auseinandersetzungen verschiedener Akteur\*innen hervorgeht. Religiöse Organisationen, feministische und queere Aktivist\*innen, Medien und Wissenschaftler\*innen verhandeln, was unter Sexualität, Heterosexualität und Homosexualität verstanden wird. Obwohl die einzelnen Akteur\*innen aufgrund ihrer Positionen im gesellschaftlichen Machtgefüge unterschiedlich mächtig sind, wird deutlich, dass Heteronormativität durch das Zusammenspiel vielfältiger Strategien und Taktiken entsteht. Heteronormative Hegemonie ist somit Ausdruck und Resultat gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Heteronormative Hegemonie ist dabei kein starres Gebilde, sondern dynamisch und veränderlich.

Der Ansatz der heteronormativen Hegemonie impliziert, dass gesellschaftliche und staatliche Veränderungen immer auch mit Veränderungen von vergeschlechtlichter Subjektivierung einhergehen. Für die Analyse von gesellschaftlichen Veränderungen bedeutet dies zu untersuchen, welche Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit in gegenwärtigen hegemonialen Weltauffassungen vorherrschen (Ludwig, 2009, S. 101).

## 2.3 Analytischer Ansatz

Die vorliegende Arbeit verfolgt einen hermeneutischen Ansatz und nutzt Methoden der kritischen Diskursanalyse.<sup>5</sup> Analysiert wird ein der Monitoring-Bericht 2024 zur Umsetzung der IAZH. Das Dokument eignet sich für die Analyse, da er der einzige öffentlich zugängliche Bericht zur Umsetzung der Integrationsagenda in der Schweiz, während andere Kantone ihre Monitoring-Berichte nicht öffentlich verfügbar machen. Es handelt es sich um ein offizielles Dokument der kantonalen Fachstelle Integration, welches systematisch die Umsetzung der integrationspolitischen Massnahmen

---

<sup>5</sup> Für die Bestimmung des analytischen Ansatzes und die Produktion dieses Satzes wurde Anthropic. (2025). Claude Sonnet Oktober 4.5. <https://claude.ai/> verwendet. Weitere Details zur Verwendung von KI-gestützten Tools finden sich im Anhang A.

dokumentiert. Der Bericht gibt damit konkrete Hinweise darauf, wie die Vorgaben der IAS in die Praxis übersetzt werden und welche Vorstellungen von gelungener Integration dabei leitend sind. Der Bericht dient nicht als empirische Datenquelle, sondern wird als Diskursdokument angesehen, das selbst Teil der Machtstrukturen ist, welche es beschreibt.

Die Arbeit orientiert sich an diskursanalytischen Prinzipien, führt aber keine vollständige Diskursanalyse durch (Jäger, 2010, S. 389). Der Monitoring-Bericht wird als exemplarisches Dokument mit den Theorien von Gramsci, Foucault, Butler und Ludwig untersucht. Der Bericht wird nicht nur auf seine expliziten Aussagen hin untersucht, sondern auch auf die impliziten Wissensordnungen, Normalisierungen und Subjekte. Konkret werden im Dokument Textpassagen identifiziert und analysiert, welche Aufschluss über geschlechtsspezifische Annahmen und Positionierung von Subjekten geben.

Diese Arbeit beinhaltet keine empirische Untersuchung. Es handelt sich um eine exemplarische Analyse, welche aufzeigen will, wie geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in einem konkreten integrationspolitischen Kontext wirksam werden.

### **3 Forschungsstand**

Dieses Kapitel verbindet Forschung zu Migration, Geschlecht und Sozialstaat, um geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in sozialstaatlichen Integrationspolitiken zu analysieren. Die sozialstaatliche Regulierung von Migration ist dabei immer auch eine Regulierung von Geschlechterverhältnissen, da Sozialpolitik definiert, welche Rollen und Aufgaben Männern und Frauen zugewiesen werden, in welchen gesellschaftlichen Bereichen sie tätig sein sollen und über welche Rechte sie verfügen (Dackweiler, 2010, S. 521). Böllert und Heite (2011) heben hervor, dass dies eine geschlechterpolitische Dimension hat, da gefragt wird, wie notwendige Arbeit verteilt wird und welche Tätigkeiten in den privaten Bereich und damit hauptsächlich Frauen zugeschoben werden (S. 7).

Für SiA bedeutet dies eine Subjektivierung an der Schnittstelle von migrations-, geschlechter- und sozialpolitischen Zuschreibungen. Dieses Kapitel zeigt den aktuellen Forschungsstand zu Migration, Geschlecht und Sozialstaat auf, um die theoretischen Grundlagen aus Kapitel 2 zu erweitern und bestehende Forschungslücken aufzuzeigen.

#### **3.1 Geschlecht in der Migrationsforschung**

Während die klassische Migrationsforschung Geschlecht als analytische Kategorie lange Zeit nicht systematisch berücksichtigte, wird Geschlecht in aktuellen medialen und öffentlichen Debatten über Migration und Flucht übermäßig thematisiert (Huxel, 2019, S. 203). Die Überthematisierung in diesen Debatten ist jedoch problematisch. Sie reproduziert alltagstheoretisches Wissen über „das Geschlecht der Anderen“ und nutzt Geschlecht als Kategorie zur Produktion von Differenz (Huxel, 2019, S. 204). Dabei werden Geschlechterzuschreibungen oft mit Vorstellungen von Sexualität verbunden und zur

Beurteilung genutzt, ob Zugewanderte in ein heteronormativ gedachtes nationales Projekt integrierbar sind (Friz Trzeciak, 2024, S. 122). Heute ist in der Forschung eher eine gendersensible und intersektionale Perspektive auf Migration vorherrschend, welche Migration im Kontext von komplexen Prozessen der Benachteiligung untersucht (Friz Trzeciak, 2024, S. 122).

### **3.1.1 Entwicklung des Forschungsfeldes**

Die Migrationsforschung beschäftigte sich bis in die 1960er-Jahre vorwiegend mit männlichen Arbeitsmigranten und entwickelte ihre theoretischen Modelle ausschliesslich aus dieser Perspektive (Weber-Unger-Rotino, 2022, S. 404). Sofern Frauen und Kinder überhaupt erforscht wurden, erschienen sie als passive Akteur\*innen, die entweder im Herkunftsland blieben oder im Rahmen der Familienzusammenführung nachkamen (Huxel, 2019, S. 204). Erst mit dem Aufkommen der feministischen Frauen- und Geschlechterforschung in den 1970er-Jahren änderte sich dies grundlegend. Frauen rückten als Migrantinnen ins Zentrum der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit und ihre Lebensrealitäten wurden zum Forschungsgegenstand (Weber-Unger-Rotino, 2022, S. 404–405). Auch das Konzept der sozialen Ungleichheit etablierte sich in den 1970er-Jahren in den Sozialwissenschaften und wurde mit der Migration verknüpft (Faist, 2020, S. 15). Ab Mitte der 1980er-Jahre weitete sich die Perspektive aus und die Forschung begann, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern im Kontext von Migration zu untersuchen (Weber-Unger-Rotino, 2022, S. 405).

Der „mobility turn“ stellte eine weitere paradigmatische Veränderung in der Forschung zu Migration dar und lenkte den Fokus verstärkt auf geografische Mobilität (Faist, 2020, S. 12). Fluchtmigration löste in den Sozialwissenschaften ein verstärktes Forschungsinteresse aus, wobei jedoch kritisiert werden kann, dass die Thematisierung von Geschlecht im Kontext von Flucht stark zugenommen hat (Huxel, 2019, S. 208). Dabei zeigte sich, dass auch diese verstärkte Aufmerksamkeit kritisch zu betrachten ist, da sie mit problematischen Zuschreibungen und Stereotypisierungen einhergehen kann. Die Forschung blendete die Vielfalt unterschiedlicher Männlichkeiten und Weiblichkeiten sowie nicht-heteronormative Lebensweisen lange aus (Friz Trzeciak, 2024, S. 123). Die gegenwärtige Migrationsforschung untersucht aus feministischen, poststrukturalistischen, postkolonialen und queeren Perspektiven, wie Ungleichheiten zwischen verschiedenen Gruppen von Frauen durch europäische Vorstellungen von Kultur, Ethnizität und Geschlecht entstehen (Weber-Unger-Rotino, 2022, S. 405).

### **3.1.2 Gender Studies und postkoloniale Theorie**

Die aktuelle gendersensible Migrationsforschung wird von den Gender Studies beeinflusst und verbindet diese mit transnationalen und kritischen Perspektiven der Migrations- und Mobilitätsforschung (Friz Trzeciak, 2024, S. 127). Diese Verbindung ermöglicht es, Migration nicht mehr nur als individuelles Phänomen zu betrachten, sondern als komplexes Zusammenspiel von Macht, Wissen und gesellschaftlichen Strukturen zu verstehen.

Diese theoretischen Impulse zeigen sich exemplarisch im „Doing-Migration“-Ansatz, der Migration als soziale Konstruktion begreift. „Doing-Migration“ beruht auf der konstruktivistischen Annahme, dass Migration nicht nur eine räumliche Bewegung von einem Staat in einen anderen darstellt, sondern durch ein Zusammenspiel von institutionellen Routinen, Machtbeziehungen und vergeschlechtlichten, rassifizierten sowie klassenspezifischen Wissensbeständen erzeugt wird (Friz Trzeciak, 2024, S. 127). Der Ansatz zeigt auf, wie durch machtvollen Wissensbeständen Klassifikationssysteme hervorgebracht werden, die Hierarchisierungen zwischen als „Migrantinnen“ und „Nicht-Migrantinnen“ markierten Personen in Bezug auf Geschlecht, Ethnizität, Klasse und Sexualität bewirken (Friz Trzeciak, 2024). Diese Klassifikationssysteme stabilisieren sich durch diskursive Praktiken, die bestimmte Gruppen als „anders“ markieren und gleichzeitig zur Aufrechterhaltung hegemonialer Strukturen beitragen. Aus poststrukturalistischer Perspektive werden durch diese Prozesse Subjekte konstituiert, die in ungleiche Machtverhältnisse eingebunden sind.

Die Konstituierung von Subjekten und die Verfestigung ungleicher Geschlechterverhältnisse basieren wesentlich auf der Existenz einer als anders markierten, aber tolerierten Gruppe. Indem nicht-heteronormative Lebensweisen in hegemoniale Strukturen eingebunden werden, tragen sie zur Stabilisierung dieser Ordnung bei (Conrads, 2021, S. 51). Durch das Nicht-Thematisieren von Ungleichheiten und das Verdecken von Diskriminierungsprozessen werden die bestehenden heteronormativen und patriarchalen Machtgefüge unsichtbar gemacht (Conrads, 2021, S. 52). Diese Abwertung wirkt sich besonders auf migrantisierte Frauen aus, deren Erfahrungen durch die Verknüpfung von Geschlecht und Ethnizität geprägt sein können. Um diese strukturellen Ausschlussmechanismen zu verstehen, bieten postkoloniale Theorien einen erweiterten analytischen Rahmen.

Postkoloniale Theorien ergänzen die Migrationsforschung um die Analyse hegemonialer Machtbeziehungen zwischen dem Globalem Norden und dem Globalem Süden, indem sie davon ausgehen, dass durch Kolonialismus geschaffene Strukturen heutige Migrationsprozesse prägen (Friz Trzeciak, 2024, S. 131). Die postkoloniale Migrationsforschung fokussiert auf Prozesse des Othering, also auf Prozesse der Abwertung und des Fremdmachens von Migrant\*innen durch die Mehrheitsgesellschaft (Friz Trzeciak, 2024, S. 132). Diese Othering-Prozesse zeigen sich heute etwa in der Darstellung von Muslimas als schutzbedürftig und nicht-zugehörig, denen emanzipierte Schweizerinnen gegenübergestellt werden (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 127). Solche diskursiven Konstruktionen zeigen sich auch in institutionellen Praktiken. Gemäss der postkolonialen Perspektive basieren Nationalstaaten auf wirkmächtigen konstruierten Gemeinschaften und kontrollieren durch Grenzregelungen, Einreiseverfahren und behördliche Prozeduren den Zugang zu Rechten und Ressourcen (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 128). Diese strukturellen Hierarchien reproduzieren Machtgefälle und prägen die Lebensbedingungen migrierter Personen.

## 3.2 Sozialstaat und Geschlechterverhältnisse

In wohlhabenden postindustriellen Gesellschaften existieren unterschiedliche Wohlfahrtsregime<sup>6</sup>. Sie unterscheiden sich darin, wie und mit welchen Zielsetzungen der Staat in den Markt eingreift und auf soziale Ungleichheit einwirkt (Pfau-Effinger, 2022, S. 646). Dabei spielt die sozialstaatliche Regulierung von Sorgearbeit eine wichtige Rolle, da sie die geschlechtsspezifischen Möglichkeiten zur Erwerbsteilnahme beeinflusst (Pfau-Effinger, 2022, S. 647). Diese Strukturierungsfunktion weist darauf, dass der Sozialstaat einen zentralen Raum bildet, in dem Auseinandersetzungen über Geschlechterverhältnisse verhandelt werden. Es geht darum, wessen Bedürfnisse anerkannt werden und wer welche Ressourcen bekommt (Dackweiler, 2010, S. 521).

Die historische Entwicklung des Schweizer Sozialstaats verdeutlicht diese geschlechterpolitische Dimension exemplarisch. Das Schweizer Sozialsystem war lange Zeit so aufgebaut, dass Männer für die ganze Familie sorgen und Frauen über ihre Ehemänner abgesichert waren (Fuchs et al., 2019, S. 53). Obwohl sich diese explizite Orientierung am männlichen Ernährermodell teilweise gewandelt hat, bleibt die Bedeutung staatlicher Infrastruktur für die Geschlechtergleichstellung wichtig. Untersuchungen belegen, dass die Systeme nach wie vor Anreizstrukturen aufweisen, die das traditionelle Modell vom Mann als Ernährer der Familie begünstigen (Fuchs, 2018, S. 49). In der Forschung besteht Einigkeit darüber, dass Umfang und Qualität öffentlicher Kinderbetreuungs- und Pflegeangebote einen grossen Einfluss auf die Realisierung geschlechtsspezifischer Gleichstellung haben (Pfau-Effinger, 2022, S. 647). Dies bestätigt eine wichtige Erkenntnis der feministischen Sozialstaatsforschung. Sozialpolitik ist immer auch Geschlechterpolitik gewesen, da sie definiert, was Männer und Frauen tun sollen, wo sie sein sollen und welche Rechte sie haben (Dackweiler, 2010, S. 521). Indem Sozialpolitik Geschlechterrollen normiert, schafft und reproduziert sie strukturelle Ungleichheiten.

### 3.2.1 Sozialstaat und Regieren

Seit die Sozialpolitik in Europa nach neoliberalen Prinzipien umgestaltet wurde, haben sich ihre Ziele grundlegend gewandelt. In den letzten Jahrzehnten werden Kinderbetreuung und Förderung der Frauenerwerbstätigkeit auch als Investitionen in das Humankapital zukünftiger Arbeitskräfte interpretiert (Pfau-Effinger, 2022, S. 648). Die Sozialpolitik folgt immer mehr wirtschaftlichen Überlegungen. Auch Care-Arbeit wird verstärkt dem Markt überlassen. Care-Arbeit, die früher unbezahlt in Familien geleistet wurde, wird jetzt über den Markt organisiert, wobei neue Ungleichheiten entlang von Geschlecht, Ethnie und sozialer Klasse entstehen können (Grulich et al., 2025, S. 9).

Innerhalb dieser Marktlogik nehmen migrierte Personen eine spezifische und häufig prekäre Position ein (Lutz & Benazha, 2022, S. 296). Obwohl gemäss der neoliberalen Logik alle Beteiligten davon

---

<sup>6</sup> Die Begriffe Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat werden in dieser Arbeit synonym benutzt. In der Schweiz wird im öffentlichen Diskurs und in den Sozialwissenschaften häufig der Begriff Sozialstaat benutzt. In dieser Arbeit wird jedoch darauf verzichtet, nur den Begriff Sozialstaat zu verwenden, da in den Sozialwissenschaften in Deutschland und Österreich in der Regel Begriffe wie Wohlfahrtsregime oder Wohlfahrtsforschung verwendet werden.

profitieren, dass Care-Arbeit von Migrant\*innen gemacht wird, zeigt eine feministische intersektionale Analyse, dass hier eigentlich prekäre Arbeitsverhältnisse und Machtstrukturen gegeneinander ausgespielt werden (Lutz & Benazha, 2022, S. 298).

Die geschlechtsspezifischen Effekte neoliberaler Arbeitsmarktpolitiken beschränken sich nicht auf den Care-Sektor, sondern durchziehen das gesamte System der sozialen Sicherung. Pühl (2008) argumentiert, dass neoliberale Arbeitsmarktpolitiken für viele Frauen mehr Risiken bringen, weil prekäre Jobs ihre soziale Absicherung verschlechtern (S. 118). Zudem sind Sozialpolitiken immer in bestehende Geschlechterordnungen eingebettet und reproduzieren diese. Diese Reproduktion bestehender Ungleichheiten zeigt sich auch in den aktivierenden Massnahmen der Arbeitsmarktintegration, die zwar Teilhabe versprechen, aber strukturelle Benachteiligungen nicht beseitigen können. Aktivierende Massnahmen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe können unqualifizierten Personen häufig keine richtige Berufsausbildung ermöglichen und halten so nur den aktuellen Stand aufrecht, statt nachhaltige Verbesserungen zu schaffen (Nadai & Canonica, 2014, S. 355).

### **3.2.2 Intersektionale Perspektiven**

Geschlecht, Klasse und Ethnizität sind miteinander verknüpft und erzeugen komplexe globale Ungleichheiten. Diese werden durch die Marktorientierung von Care-Arbeit noch verstärkt. Haushalts- und Pflegearbeit ist mittlerweile einer der wichtigsten Jobs für migrierte Frauen, was dazu führt, dass die Verfügbarkeit dieser Arbeitsstellen ein Grund für die Migration sein kann (Lutz & Benazha, 2022, S. 294). Diese Feminisierung der Migration ist eingebettet in einen sich verändernden Arbeitsmarkt, der bestehende soziale Ungleichheiten verschärft. Der Arbeitsmarkt verändert sich so, dass gut ausgebildete Menschen besser abgesichert sind, während gering qualifizierte Menschen in prekären Jobs arbeiten müssen, wobei besonders Frauen und migrierte Personen betroffen sind (Blome & Lepperhoff, 2024, S. 12).

Ein entscheidendes Problem dieser Entwicklungen liegt in der mehrheitlichen Nicht-Anerkennung unbezahlter Care-Arbeit im System der sozialen Sicherung. Trotz Entwicklungen des Sozialstaates gibt es noch keine eigenständige soziale Sicherung für das Leisten von unbezahlter Care-Arbeit (Pühl, 2008, S. 119).

Weil diese Lücke besteht, entstehen Widersprüche in der Erkennung und Bekämpfung von Armut. Diese machen die Abhängigkeit von Frauen unsichtbar. Frauen, die mit einem Mann zusammenleben, gelten nicht als arm, auch wenn sie kein eigenes Einkommen haben (Sellach, 2010, S. 471). Aber bei Trennung droht ihnen Armut, weil sie keine eigene Absicherung haben.

Das Zusammenwirken von Geschlecht und Ethnizität zeigt sich besonders deutlich in der Arbeitsvermittlung. Dort beschränken stereotype Zuschreibungen die Arbeitsmarktchancen von Migrant\*innen systematisch. Fuchs et al. (2019) haben in einer kantonalen Fallstudie festgestellt, dass

es in Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV stereotype Vorstellungen über muslimische Frauen gibt, indem sie als unselbstständig und von ihren Männern kontrolliert wahrgenommen werden (S. 64). Diese Kulturalisierung führt dazu, dass Geschlechterungleichheiten mit Migration verknüpft werden. Während bei Schweizer Frauen und Männern Geschlechterunterschiede heruntergespielt werden, werden ausländische Frauen durch die Verknüpfung von Geschlecht und Herkunft besonders benachteiligt (Fuchs et al., 2019, S. 64). Geschlechterungleichheiten werden nicht nur in der Arbeitsvermittlung sichtbar, sondern auch in öffentlichen Diskursen über Migration und Integration. Geschlecht und Ethnizität werden in Diskursen oft so verbunden, dass sie Ausgrenzung rechtfertigen, wie etwa bei Lehrerinnen, welche ein Kopftuch tragen und denen religiöser Konservatismus unterstellt wird, um sie vom Arbeitsmarkt auszuschliessen (Lenz, 2010, S. 163).

Eine differenzierte Perspektive macht jedoch deutlich, dass Ungleichheitsstrukturen nicht hierarchisch geordnet sind, sondern ineinandergreifen und je nach Kontext unterschiedlich sind. Frauen sind zwar aufgrund des Geschlechtes gegenüber Männern auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, aber einheimische Frauen können trotzdem Vorteile gegenüber männlichen Migrantinnen haben (Lenz, 2010, S. 161). Dies zeigt, dass sich Ungleichheiten auf komplexe Weise überlagern. Besonders prekär wird die Lebenssituation, wenn mehrere Ausgrenzungsprozesse zusammenwirken und zugleich staatsbürgerliche Rechte eingeschränkt oder verweigert werden. Migrierte Frauen ohne Aufenthaltsstatus sind im Sozialstaat besonders benachteiligt. Das zeigt, wie wichtig es ist, auch Unterschiede zwischen Frauen zu berücksichtigen (Dackweiler, 2010, S. 526).

### **3.3 Professionelle Soziale Arbeit**

Die Soziale Arbeit bewegt sich in einem komplexen Spannungsfeld von unterschiedlichen Erwartungen und Verpflichtungen. Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) hält dies im dreifachen Mandat fest, nach welchem Sozialarbeitende den Klient\*innen, der Gesellschaft und dem Professionswissen verpflichtet sind (S. 8). Diese drei Mandate stehen nicht immer im Einklang miteinander, sondern können in Widerspruch zueinander geraten. Das dritte Mandat umfasst die Verpflichtung, das professionelle Handeln auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu stützen und sich an den ethischen Prinzipien der Profession zu orientieren (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114). Das dritte Mandat verpflichtet Sozialarbeitende, gesellschaftliche Aufträge und institutionelle Vorgaben kritisch zu reflektieren und abzulehnen, falls diese den fachlichen oder ethischen Standards widersprechen (Staub-Bernasconi, 2018, S. 118). Diese Ablehnung von Aufträgen ist an normative Grundlagen gebunden. Wichtig für das professionelle Mandat sind die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit als ethische Leitlinien. Der Berufskodex verpflichtet Sozialarbeitende, Diskriminierung aufgrund von sozialem oder biologischem Geschlecht, Nationalität, und Kultur nicht zu dulden (AvenirSocial, 2010, S. 11). Für die Frage nach geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen in der Integrationsförderung von SiA ist diese professionsethische Grundlage von grosser Bedeutung. Sie bildet den normativen Rahmen,

um zu beurteilen, ob und inwiefern sozialstaatliche Integrationsmassnahmen geschlechtsspezifische Ungleichheiten reproduzieren oder verstärken. Zugleich legitimiert das dritte Mandat Sozialarbeitende dazu, diskriminierende Praktiken zu benennen und ihnen entgegenzuwirken.

### **3.3.1 Soziale Arbeit mit Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich**

Soziale Arbeit versteht sich als für alle Menschen zugänglich. Obwohl dieser Anspruch in der Fachwelt anerkannt ist, steht er im Widerspruch zur Realität. Die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit werden durch nationale Gesetze, finanzielle Mittel und institutionelle Rahmenbedingungen begrenzt (Scherr, 2021, S. 196). Diese strukturellen Beschränkungen werden besonders im integrationspolitischen Kontext deutlich. Die Integrationspolitik ist stark widersprüchlich, da sie Chancengleichheit verspricht, aber gleichzeitig als Grundlage für ausländerrechtliche Sanktionen dient (Piñeiro, 2023, S. 28).

Dieses Spannungsverhältnis prägt auch das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit. Das Mandat der Sozialen Arbeit spiegelt das staatliche Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe wider (Wyss, 2023, S. 119). Der repressive Integrationsansatz steht im Widerspruch zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, da er das Hilfemandat mit Verwaltungsaufgaben überlagert, die politische Ziele über die Interessen der Adressat\*innen stellen (Piñeiro, 2023, S. 34). Die Folgen dieser Widersprüche zeigen sich konkret in den Arbeitsbedingungen. So sind auch die Arbeitsbedingungen für Sozialarbeitende im Schweizer Asylwesen so schlecht, dass viele Fachkräfte das Berufsfeld verlassen (Kriso Forum für kritische Soziale Arbeit, 2023, S. 21).

Um diese Widersprüche zu verstehen, ist es wichtig, die Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Nationalstaat zu betrachten. Die Verbindung wird in vielen Theorien der Sozialen Arbeit übersehen, da diese meist von geschlossenen Nationalstaaten mit sesshafter Bevölkerung ausgehen (Scherr, 2021, S. 197). Dabei zeigt sich der Staat im Alltag sowohl materiell als auch personell. Im alltäglichen Leben manifestiert sich der Staat einerseits in materieller Form durch Formulare, Aufenthaltspapiere und Sozialleistungen, andererseits durch die Personen, die ihn verkörpern wie Sachbearbeitende, Sozialarbeitende, Polizist\*innen und Lehrpersonen (Wyss, 2023, S. 115).

Wichtig für das Verständnis staatlicher Migrationskontrolle ist die Bedeutung von Kategorisierungen. Die staatliche Kategorisierung von Menschen macht sie regierbar und ist sowohl Grundlage als auch Ergebnis bürokratischer Prozesse. Staatliche Kategorisierungen schaffen hierarchisierte Positionen mit unterschiedlichen Rechten und legitimieren soziale Ungleichheiten (Wyss, 2023, S. 116). Eine solche Kategorisierung ist die Konstruktion der „Migrant\*innen“ als separate Gruppe. Der Staat produziert die Kategorie „Migrant\*in“ und trägt dazu bei, dass diese Personengruppe im Alltag als separiert wahrgenommen wird (Wyss, 2023, S. 113).

Diese Kategorisierung prägt auch die Praxis der Sozialen Arbeit. In der Sozialen Arbeit gelten Migrant\*innen oft als spezielle Zielgruppe, die wegen sprachlicher oder kultureller Unterschiede sowie wegen Diskriminierung besondere Unterstützung bei der gesellschaftlichen Teilhabe benötigen (Scherr,

2021, S. 197). Dies ist allerdings problematisch, da dies stigmatisierend sein kann. Wichtig ist daher die Frage, wann und warum Soziale Arbeit überhaupt zuständig wird. Soziale Arbeit wird nicht zuständig, weil Menschen migriert sind, sondern weil Migration und Flucht oft mit spezifischen Unterstützungsbedarfen und schwierigen Lebensumständen verbunden sind. Diese können durch verschiedene Faktoren bedingt sein: Durch belastende biografische Erfahrungen, durch komplizierte rechtliche Verfahren, durch die Verletzlichkeit von Geflüchteten, durch Diskriminierung und Ausgrenzung oder durch prekäre sozioökonomische Verhältnisse (Piñeiro et al., 2023, S. 18).

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Spannungsfeld zwischen nationalstaatlicher Organisation und transnationalen Lebensrealitäten. Sozialarbeitende arbeiten in nationalstaatlich strukturierten Wohlfahrtssystemen, während die Menschen, mit denen sie arbeiten, oft in grenzüberschreitende Lebenszusammenhänge eingebunden sind (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 133). Dabei besteht die Gefahr, dass Sozialarbeitende koloniale Denkmuster reproduzieren. Die Konstruktion eines überlegenen „Wir“ gegenüber hilfsbedürftigen „Anderen“ legitimiert paternalistische Interventionen von Sozialarbeitenden (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 127).

Angesichts dieser strukturellen Einschränkungen stellt sich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit. Die Möglichkeiten von politischer Einflussnahme durch Sozialarbeitende beschränken sich auf kleinere Verbesserungen für bereits anerkannte Flüchtlinge oder solche, deren Ausreise nicht durchsetzbar ist (Scherr, 2021, S. 200). Dennoch bleibt die Notwendigkeit einer klaren professionellen Positionierung bestehen. Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit setzt voraus, dass die Profession ihre Rolle im integrationspolitischen Kontext klärt und eine klare fachliche Position bezieht (Piñeiro et al., 2023, S. 18). Auch um nicht instrumentalisiert zu werden, ist eine klare Positionierung notwendig (Piñeiro, 2023, S. 34).

Für eine reflektierte Praxis sind mehrere Aspekte entscheidend. Die moralischen und politischen Haltungen von Sozialarbeitenden prägen ihren Handlungsspielraum (Wyss, 2023, S. 121). Sozialarbeitende müssen ihre eigene Position als Teil eines privilegierten „Wir“ reflektieren und Othering-Prozesse kritisch hinterfragen (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 132). Ein konkreter Ansatz für eine inklusivere Praxis wäre eine strukturelle Änderung bei der Gestaltung von Angeboten zur Integrationsförderung. Die Angebote sollten alle Menschen einbeziehen, unabhängig von ihrer Herkunft, um inklusivere Gemeinschaften zu schaffen (Ammann Dula & Rao Dhananka, 2023, S. 134).

### **3.3.2 Geschlechtergerechtigkeit als professioneller Auftrag**

Die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit ist für die Soziale Arbeit von grosser Bedeutung, wird jedoch in den theoretischen Debatten der Disziplin häufig ausgeblendet<sup>7</sup>. Geschlechtertheoretische Ansätze

---

<sup>7</sup> Die Literaturrecherche für diese Arbeit hat gezeigt, dass geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in theoretischen Debatten zur Sozialen Arbeit oft nicht explizit adressiert werden.

können nicht einfach hinzugefügt werden, sondern erfordern eine grundlegende Revision theoretischer Perspektiven (Ehlert & Bereswill, 2022, S. 542). Um die geschlechterpolitische Dimension der Sozialen Arbeit zu verstehen, ist ein Blick auf ihre historische Entwicklung und die theoretischen Grundlagen feministischer Sozialer Arbeit notwendig.

Im traditionellen Professionsverständnis galt nur der Mann als autonomes Subjekt eines freien Berufes, in welchem er Erfolg, Anerkennung und Einfluss erlangen konnte (Ehlert, 2022b, S. 471). Frauen entwickelten parallel zu den männlichen konnotierten Professionen wie Arzt, Anwalt oder eigene Berufe wie Krankenpflege, Kindererziehung und Soziale Arbeit (Ehlert, 2022b, S. 471). Diese Entwicklung war eingebettet in eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die durch den Sozialstaat reproduziert wurde. Frühe feministische Forschung kritisierte den Sozialstaat als Werkzeug patriarchaler Macht, da seine Regeln die direkte Abhängigkeit in Ehen und Familien durch andere Formen der Abhängigkeit ersetzen (Blome & Lepperhoff, 2024, S. 9).

Die negativen Folgen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und Gewalterfahrungen von Frauen wurden als individuelle Konflikte einzelner Frauen interpretiert (Bitzan, 2022, S. 177). Dieser Umstand führte zur Entwicklung einer feministischen Perspektive in der Sozialen Arbeit, die grundlegend neue Ansätze etablierte. In den 1970er Jahren entwickelten Sozialarbeiterinnen eine feministische Perspektive für ihre Arbeit (Maurer, 2011, S. 134). Sie analysierten die Lebenssituationen von Mädchen und Frauen im Kontext von Geschlechtermachtverhältnissen und kritisierten auch bisherige progressive Ansätze der Sozialen Arbeit. Konzepte wie Bedürfnisorientierung, Parteilichkeit und Emanzipation wurden aus feministischer Sicht neu gedacht. Aber auch feministische Soziale Arbeit ist in sozialpolitische Rahmenbedingungen eingezwängt. Um sich zu finanzieren, muss sie sich in Gesetze und Programme einfügen, was die Ganzheitlichkeit und Befreiungsarbeit untergräbt (Bitzan, 2022, S. 178–179).

Die Professionalisierung von Berufen und ihre Anerkennung als Professionen sind Teil von gesellschaftlichen Machtstrukturen, Verteilungskämpfen und Aushandlungsprozessen (Ehlert, 2022b, S. 473). Dies bedeutet, dass Geschlechtergerechtigkeit in der Sozialen Arbeit nicht als isoliertes Thema behandelt werden kann, sondern als integraler Bestandteil der Professionsentwicklung verstanden werden muss. Feministische Soziale Arbeit sollte nicht nur als Zielgruppenarbeit verstanden werden, sondern als Herrschaftskritik, die alle Konstruktionen von Weiblichkeit und Männlichkeit kritisiert. Dadurch werden alle Ungleichheitsverhältnisse sichtbar (Intersektionalität), was feministische Soziale Arbeit heute genauso aktuell macht wie früher (Bitzan, 2022, S. 180). Um der fehlenden Anerkennung der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken, muss die theoretische, empirische und sozialpolitische Basis geöffnet werden. Soziale Arbeit muss als Wissenschaft inter- und transdisziplinär begriffen werden, wobei Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung, den Queer und Postcolonial Studies integriert werden müssen (Ehlert, 2022b, S. 473).

Dies erfordert eine mehrfache Sensibilisierung der Sozialen Arbeit. Das theoretische Wissen und die empirischen Befunde der Geschlechterforschung sensibilisieren für verdeckte Zusammenhänge von

Differenz und Ungleichheit (Ehlert & Bereswill, 2022, S. 543). Nur durch diese umfassende Integration geschlechtertheoretischer Perspektiven kann Soziale Arbeit ihrem Auftrag zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit gerecht werden und gleichzeitig zur Überwindung struktureller Ungleichheiten beitragen.

### **3.4 Forschungslücken**

Der Forschungsstand bezüglich der Geschlechterunterschiede im Schweizer Integrationskontext weist einige Lücken auf. Zudem sind die wenigen vorhandenen Untersuchungen nicht mehr aktuell (Ecoplan, 2024, S. 8). Es gibt zudem auch keine Forschung dazu, wie sich genderspezifische Normen durch die Flucht verändern (Schwenken, 2017, S. 47).

Diese Bachelor-Arbeit verortet sich in einem interdisziplinären Kontext zwischen Sozialer Arbeit, Staatstheorie und Forschung zu Migration sowie Geschlechterverhältnissen. Sie untersucht, wie geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in sozialstaatlichen Integrationsmassnahmen für SiA in der Schweiz wirken. Damit thematisiert sie eine Forschungslücke. In der Sozialen Arbeit fehlt eine Analyse, welche die in der Migrationsforschung theoretisch beschriebenen Prozesse der Hierarchisierung und des Othering konkret in sozialstaatlichen Integrationsmassnahmen untersucht. Zudem fehlt eine geschlechtertheoretisch fundierte Analyse der Schweizer Integrationspolitik, welche über die Arbeitsmarktintegration hinausgeht. Während die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung die geschlechtsspezifischen Effekte von Sozialpolitik untersucht hat, bleibt unklar, wie diese Effekte sich in Integrationsmassnahmen für SiA zeigen.

## **4 Analyse: Geschlechtsspezifische Machtstrukturen in der IAZH**

Der Monitoring-Bericht 2024 zur Integrationsagenda Kanton Zürich präsentiert auf den ersten Blick eine Erfolgsgeschichte. Die Förderquote konnte im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2024, S. 3). Ebenso waren drei Viertel aller geförderten Personen erst seit drei oder weniger Jahren in der Schweiz, was einem neuen Bestwert entspricht (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2024, S. 22). Doch der Anteil von Frauen bei den geförderten Personen ist deutlich tiefer als derjenige von Männern (S. 23). In Bezug auf die Untervertretung von Frauen im Bereich Bildung hält der Bericht der Fachstelle Integration (2025) fest, dass es „(. . .) gemeinsame Anstrengungen [braucht], um den chancengleichen Zugang zu Förderangeboten zu verbessern und die gendersensible Integrationsförderpraxis besser zu verankern“ (S. 24). Als Erklärung für die Unterschiede werden strukturelle Hürden genannt und Bezug auf den Bericht von Ecoplan genommen (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 24). Traditionelle Geschlechternormen, mangelnder Zugang zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Förderpraxis der fallführenden Stellen, die aufgrund

von Zeitdruck bei der Integrationsförderung von Familien oft auf die Männer fokussieren seien die Ursachen (Ecoplan, 2024, S. 23–24).

## **4.1 Dimensionen von heteronormativer Hegemonie**

Die Erklärungen und Lösungsvorschläge für die Ungleichheiten aus dem Monitoring-Bericht reichen nicht weit genug. Solange die grundlegenden Machtstrukturen, die diese Ungleichheiten produzieren, unberührt bleiben, wird keine Verbesserung der Situation möglich sein. Die IAS und das Monitoring selbst spielen als Instrumente der Sichtbarmachung, Normalisierung und Steuerung eine Rolle bei der Reproduktion geschlechtsspezifischer Ordnungen.

Der Monitoring-Bericht zur IAZH ist nicht nur ein Instrument zur Messung von Integrationserfolgen, sondern gleichzeitig ein Diskursdokument, das Wissen produziert, Normen setzt und Subjektpositionen konstruiert. Die heteronormative Hegemonie von Ludwig dient dabei als Analyseinstrument. Ihr Ansatz ermöglicht es zu verstehen, wie in der Integrationsagenda reguliert wird, wer als integriert gilt und wer als Mann oder Frau anerkannt wird. Die IAS und das Monitoring sind nicht neutrale Steuerungsinstrumente, sondern Instrumente, auf denen heteronormative Geschlechterordnungen mit migrationspolitischen Hierarchien verknüpft werden. Im Folgenden werden mit Hegemonie, Gouvernamentalität und vergeschlechtlichte Subjektkonstitution die drei Dimensionen von Ludwigs Theorie auf den Monitoring-Bericht der IAZH angewendet.

### **4.1.1 Hegemoniale Naturalisierung von Integration und Geschlecht**

Die Hegemonietheorie von Gramsci (Kapitel 2.2.1) bietet den analytischen Rahmen, um zu verstehen, wie der Monitoring-Bericht der IAZH bestimmte Integrationsvorstellungen als selbstverständlich naturalisiert. Hier wird untersucht, wie hegemoniale Mechanismen in der Integrationsförderung wirken und welche geschlechtsspezifischen Ungleichheiten dadurch reproduziert werden.

Der Monitoring-Bericht sieht Erwerbsintegration als wichtiges, quasi natürliches Integrationsziel (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 27–28). Bildungsabschlüsse dienen als Indikator für erfolgreiche Integration (S. 25–26) und Spracherwerb wird als wichtige Voraussetzung definiert (S. 11). Diese Wirkungsziele erscheinen als selbstverständliche Bedingungen für gesellschaftliche Teilhabe. Die hegemoniale Naturalisierung zeigt sich darin, wie der Bericht mit empirischen Daten arbeitet. Die „Datenqualität“ (S. 29) und der Anspruch auf „verlässliche Aussagen“ (S. 25) suggerieren Objektivität. Das Monitoring erscheint als neutrales Steuerungsinstrument. Stattdessen produziert das Monitoring erst, was es zu messen vorgibt. Es definiert messbare Indikatoren für "erfolgreiche Integration" (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 5) und konstruiert damit eine spezifische Vorstellung davon, was Integration ist.

Die hegemoniale Funktion der IAS zeigt sich auch in der Herstellung von Zugeständnissen zwischen verschiedenen Gruppen von SiA. Der Monitoring-Bericht nennt mehrfach unterschiedliche

Aufenthaltsstatus und verweist auf den Sozialhilfebezug (S. 5–6, 14, 27–28). Im Bericht kommt die Unterteilung der Sozialhilfe in den SKOS-Ansatz und tieferen Asyl-Ansatz aber nicht vor. Es wird ausgeblendet, dass dies einen Einfluss auf die Integration haben kann und dass die abgestufte Höhe der Sozialhilfe ein Ausdruck hegemonialer Machtverhältnisse ist. Eine Gruppe in prekären Verhältnissen (Sozialhilfebeziehende mit SKOS-Ansatz) erhält ein Zugeständnis auf Kosten von noch prekäreren Gruppen (Sozialhilfebeziehende mit Asyl-Ansatz, Nothilfe). Die Hierarchisierung zwischen verschiedenen Gruppen von SiA wird durch die Nicht-Erwähnung naturalisiert. Zudem wird nicht erwähnt, dass Personen, welche in der Schweiz einen Antrag auf Asyl gestellt haben, aber keine Sozialhilfe beziehen, nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden und nicht im Monitoring erfasst werden können. Bei der Migration gibt es die Herausforderung, neue gesellschaftliche Gruppen in bestehende hegemoniale Verhältnisse einzubinden. Dies wird durch Zugeständnisse an eine nicht-hegemoniale Gruppe gemacht (Demirović, 2018). Hegemonie funktioniert auch durch vergeschlechtliche Zugeständnisse. Die Priorisierung von Männern in der Förderpraxis lässt sich als Zugeständnis verstehen. Auch marginalisierte Männer profitieren von der gemeinsamen Herrschaft über Frauen (Dietze, 2024, S. 39).

Besonders deutlich wird die Unsichtbarmachung struktureller Ungleichheiten bei der geschlechtsspezifischen Unterrepräsentation. Der Bericht hält fest, dass Frauen in allen Förderbereichen deutlich untervertreten sind (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 23–24). Im Förderbereich Bildung liegt der Frauenanteil nur bei 13% (S. 23). Als Lösungsvorschlag nennt der Bericht „koordinierte Anstrengungen aller Beteiligten“, um den „chancengleichen Zugang zu Förderangeboten zu verbessern“ (S. 24). Diese Formulierung individualisiert ein strukturelles Problem. Die Unterrepräsentation erscheint als technisches Umsetzungsproblem, nicht als Ausdruck bestehender Machtverhältnisse.

Indem strukturelle Benachteiligungen als individuelle Defizite oder technische Umsetzungsprobleme erscheinen, reproduziert der Bericht die zugrundeliegende heteronormative Arbeitsteilung. Diese Naturalisierung ist typisch für hegemoniale Prozesse. Machtstrukturen werden nicht durch offenen Zwang durchgesetzt, sondern dadurch stabilisiert, indem sie als selbstverständlich erscheinen und sich damit einer kritischen Bewertung entziehen.

#### **4.1.2 Gouvernamentale Techniken der Subjektformung**

Foucaults Konzept der Gouvernamentalität (Kapitel 2.2.2) ermöglicht zu analysieren, wie die IAZH nicht primär durch Zwang, sondern durch Wissensproduktion und Selbstformung wirkt. Das Monitoring ist dabei nicht nur ein Messinstrument, sondern selbst eine Regierungstechnologie. Das Monitoring der IAZH ist ein System der Wissensproduktion. Es bündelt systematisch Daten zu Sprachkenntnissen, Erwerbstätigkeit, Bildungsabschlüssen und Familienstrukturen von SiA (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2024, S. 26–28). Diese Datenerhebung ist nicht neutral, sondern selektiv. Gemessen wird, was als relevant für Integration definiert wurde, also Arbeitsmarktfähigkeit, Spracherwerb und formale

Bildung. Was nicht gemessen wird, existiert im System nicht. Rassismuserfahrungen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt finden keine Erwähnung. Diskriminierung durch den Aufenthaltsstatus wird nicht erfasst. Psychische Belastungen durch jahrelange Unsicherheit im Asylverfahren oder durch Unterbringung in Kollektivunterkünften erscheinen nicht als relevante Faktoren. Das Monitoring produziert damit ein spezifisches Wissen über SiA. Sie werden durch das definiert, was ihnen fehlt. Subjekte, welche einen Antrag auf Asyl gestellt haben und Sozialhilfe beziehen, werden anhand von Defiziten hergestellt. Das Regieren zeigt sich ebenfalls in den Techniken der Subjektformung. SiA durchlaufen Potenzialabklärungen, erhalten Integrationspläne und werden in Förderangebote vermittelt. Diese Techniken zielen darauf ab, dass die Personen selbst die Verantwortung für ihre Integration übernehmen. Sie sollen sich als anpassungsfähige und eigenverantwortliche Subjekte verstehen. Das System produziert dabei die „Nicht-Integration“, die es gleichzeitig zu beheben vorgibt.

Die epistemologische Hierarchie des Monitorings zeigt sich in der Deutungshoheit der Fachstelle Integration. Empirische Daten bilden die einzige Grundlage der Berichterstattung (S. 29). Erfahrungen der Betroffenen werden nicht als Quelle verwendet. Über SiA wird gesprochen, sie sprechen nicht selbst. Die Förderpraxis selbst wird *gouvernemental* gesteuert. Die Integrationsagenda definiert Wirkungsziele und schafft damit einen Erfolgsdruck für die fallführenden Stellen. Unter diesem Druck erscheint es rational, jene zu fördern, bei denen schnelle Erfolge wahrscheinlicher sind. Männer ohne Betreuungspflichten, die Vollzeit arbeiten können. Die Förderpraxis reproduziert damit geschlechtsspezifische Ungleichheiten nicht durch explizite Diskriminierung, sondern durch eine *gouvernementale* Logik der Effizienz. Das System steuert sich selbst in Richtung Ungleichheit, weil es auf Erfolgsmessung ausgerichtet ist.

#### **4.1.3 Vergeschlechtlichte Subjekte in der Integrationsförderung**

Butlers Konzept der heterosexuellen Matrix (Kapitel 2.2.3) zeigt, dass Geschlecht nicht natürlich ist, sondern performativ hergestellt wird. Ludwigs heteronormative Hegemonie (Kapitel 2.2.4) verbindet diese Einsicht mit der Analyse staatlicher Politiken. Dies ermöglicht zu untersuchen, wie die Integrationsagenda vergeschlechtlichte Subjektpositionen produziert.

Der Monitoring-Bericht beinhaltet nur binäre Geschlechterkategorien und verknüpft diese mit heteronormativen Annahmen über Familienstrukturen und Arbeitsteilung. Alle statistischen Erhebungen unterscheiden ausschliesslich zwischen "Männern" und "Frauen" (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 6–28). Diese Kategorisierung erscheint als selbstverständlich. Die Kategorisierung wird nicht begründet oder kritisch reflektiert. Zwischen „sex“ und „gender“ wird nicht unterschieden. Die Kategorisierung ist ein Teil der Subjektkonstitution. Indem das Monitoring nur zwei Geschlechter erfasst, produziert es die Zweigeschlechtlichkeit als natürliche Ordnung. Personen, die sich als Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer oder Intersex identifizieren sowie Personen mit anderen nicht-binären Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen (LGBTQI+), haben in diesem System keinen Platz. Durch den Ausschluss werden nur „Männer“ und „Frauen“ als intelligible

geschlechtliche Subjekte anerkannt. Diese binäre Geschlechterlogik reproduziert sich auch durch die Verwendung des Begriffs „Flüchtling“. Der generische Maskulin ist dabei keine neutrale Sprachform, sondern eine Normierung, die Männlichkeit als Standard setzt (Suter & Urfer Nguyen, 2025, S. 14).

Die heteronormative Familienstruktur wird im Bericht als natürlich vorausgesetzt. Der Bericht erfasst „Familien“ (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 17) und meint damit Eltern mit Kindern. Aufgrund der im Bericht verwendeten binären Geschlechterordnung kann davon ausgegangen werden, dass „Familien“ aus „Frau“, „Mann“ und Kinder bestehen. Alternative Familienmodelle sind im System nicht vorgesehen. Die Förderpraxis reproduziert damit eine heteronormative Hegemonie, in der nur bestimmte Kombinationen von Geschlecht, Familie und Erwerbsarbeit als kohärent gelten. Reproduktion kann auch durch Verwaltungspraktiken wie die Kategorisierungen in Datenbanken oder die Gestaltung von Integrationsprogrammen stattfinden. Indem der Staat diese Unterscheidungen macht und in seinen Strukturen verankert, reproduziert er die Vorstellung, dass Geschlecht eine natürliche und selbstverständliche Kategorie ist.

In der IAZH wird ein „livable life“ für SiA durch Erwerbstätigkeit, finanzielle Unabhängigkeit und heteronormative Familienstrukturen definiert. Leben, die diesen Normen nicht entsprechen, etwa von Personen, die aufgrund von Care-Verpflichtungen nicht erwerbstätig sind, werden als defizitär markiert. Dies zeigt, wie Integrationspolitik nicht nur Verhalten reguliert, sondern auch definiert, welche Leben als wertvoll anerkannt werden.

Das Konzept der heteronormativen Hegemonie zeigt, dass Vorstellungen von Geschlecht, Sexualität und Geschlechterrollen nicht einfach gegeben sind, sondern in gesellschaftlichen Prozessen ausgehandelt werden, die staatliche Institutionen und Politiken hervorbringen (Ludwig, 2011, S. 193). Die Naturalisierung von Erwerbsintegration als höchstem Integrationsziel, die gouvernementalen Techniken der Subjektformung durch Monitoring und Förderpraxis, und die vergeschlechtlichte Subjektconstitution durch binäre Kategorien und heteronormative Familienmodelle greifen bei der IAZH und dem Monitoring-Bericht ineinander. Das Ergebnis ist ein System, welches geschlechtsspezifische Ungleichheiten durch seine Integrationspolitik produziert. SiA werden nicht nur als Migrant\*innen adressiert, sondern immer auch als vergeschlechtlichte Subjekte in spezifischen Familienkonstellationen. Die Verbindung von Aufenthaltsstatus, Sozialhilfebezug und Geschlecht schafft dabei Machtverhältnisse, welche die Subjekte regierbar machen.

## 4.2 Ambivalenzen der Integrationsagenda

Der Staat übt Macht aus, indem er Menschen in Kategorien einteilt und ihr Verhalten steuert. Gleichzeitig kann er aber Ressourcen bereitstellen, die Handlungsspielräume eröffnen. (Ludwig, 2007, S. 204). Aus dieser Perspektive kann auch die IAS betrachtet werden. Sie konstruiert SiA als Subjekte nach bestimmten Kategorien und kontrolliert ihr Verhalten. Gleichzeitig schafft sie aber auch Zugang

zu Ressourcen, welche Veränderungen ermöglichen können. Diese Ambivalenz prägt die Integrationsförderung.

Die IAS hat substanzielle Verbesserungen gebracht. Erstmals gibt es systematische Förderung mit erheblichen finanziellen Mitteln (Mey, 2023, S. 64). Sprachkurse wurden ausgebaut, mehr Personal dafür eingestellt und Geflüchtete müssen nach der Zuteilung an einen Kanton weniger lange warten, bis die Förderung beginnt (Bregoli et al., 2024, S. 61). Das Monitoring erfasst erstmals systematisch geschlechtsspezifische Unterschiede. Dadurch wird die deutliche Unterrepräsentation von Frauen in der Bildungsförderung sichtbar. Diese Ungleichheit ist nun dokumentiert und kann nicht mehr ignoriert werden (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 23).

Die Soziale Arbeit steht also im Zentrum einer Integrationspolitik, welche zwar Machtstrukturen produziert, aber auch positive Aspekte hat. Materielle Sozialhilfe und Integrationsförderung verfolgen widersprüchliche Ziele. Während die Sozialhilfe unter Kostendruck steht und auf schnelle Ablösung setzt, braucht Integrationsförderung Zeit für nachhaltige Teilhabe. Dieser strukturelle Konflikt lässt sich nicht allein durch Professionalisierung der Fachpersonen überwinden (Bregoli et al., 2024, S. 62). Die Widersprüche führen in der Praxis zu schwierigen Situationen, in denen Grund- und Menschenrechte gefährdet sein können, da bei Nicht-Erfüllen von Integrationsanforderungen Sanktionen durch die Sozialhilfe ausgesprochen werden können (Akkaya, 2023, S. 335). Integrationsforderungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundrechten stehen. Die Frage ist, wie Soziale Arbeit in diesen widersprüchlichen Strukturen handeln kann, ohne selbst Ungleichheit zu reproduzieren.

### **4.3 Kritische Positionierung der Sozialen Arbeit**

Menschenrechte als Massstab für eine Kritik an der Integrationsförderung erscheinen naheliegend, da diese Politik ihnen widerspricht. Doch eine menschenrechtliche Kritik bleibt oft wirkungslos, weil Menschenrechte zwar anerkannt werden, aber politisch folgenlos bleiben (Scherr, 2021, S. 200–201). Der Bezug auf Menschenrechte bietet lediglich allgemeine Grundsätze, aus denen sich verschiedene und auch widersprüchliche politische Handlungsoptionen ableiten lassen.

Was wäre eine alternative zu normativen Begründungen? Eine kritische Perspektive macht sichtbar, dass gesellschaftliche Verhältnisse nicht natürlich gegeben, sondern historisch hergestellt sind (do Mar Castro Varela, 2013, S. 319). Kritik muss moralische Debatten als verschleierte politische Interessenskonflikte entlarven und diese als veränderbare Machtverhältnisse sichtbar machen (Anhorn, 2013, S. 289–290). Statt von vermeintlich universellen Prinzipien auszugehen, gilt es zu untersuchen, wie bestimmte Normen und Kategorien überhaupt entstanden sind und welche Interessen sie verschleiern.

In einem Essay über Foucaults Verständnis von Kritik argumentiert Butler (2001b), dass kritische Selbstbildung nicht ausserhalb gesellschaftlicher Normen stattfindet, sondern als riskante Praxis innerhalb dieser Normen (S. 13). Es braucht keine moralischen Urteile, sondern die Bereitschaft, neue Sichtweisen zu riskieren. Dies bedeutet, dass Sozialarbeitende ihre eigene Position nicht als neutral oder

moralisch überlegen verstehen können, sondern als Teil der Verhältnisse, die sie kritisieren. Wie in Kapitel 4.1 gezeigt wurde, funktioniert der Monitoring-Bericht nicht nur als Messinstrument, sondern als gouvernementale Technologie, die bestimmte Subjektpositionen erst hervorbringt. Sozialarbeitende sind in diese Prozesse durch Dokumentation, Kategorisierung und Bewertung von Integrationsfortschritten miteinbezogen. Die bewusste Wahl von Begriffen in der Integrationsförderung ist keine rein technische Frage, sondern eine politische Praxis. Indem Sozialarbeitende stereotypisierende Bezeichnungen vermeiden und stattdessen eine ressourcenorientierte Sprache verwenden, können sie zur Verschiebung von Machtverhältnissen beitragen (Haution-Pra, 2024, S. 30). Zudem kann die Verwendung von Fachsprache und Abkürzungen in der Sozialhilfepraxis Distanz schaffen und Machtasymmetrien verstärken (Haution-Pra, 2024, S. 30). Eine kritische Positionierung verlangt daher auch die Reflexion darüber, wie durch die eigene Sprache Zugänge eröffnet oder verschlossen werden.

Selbstreflexion wird damit zu einem wichtigen Element kritischer Positionierung. Sie umfasst die Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Rolle, den konkreten Handlungen, persönlichen Motivationen und der eigenen sozialen Verortung im System gesellschaftlicher Kategorien (Streckeisen et al., 2023, S. 350). Die Arbeit mit Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich verlangt von Sozialarbeitenden eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen privilegierten Position. Nur durch systematische Reflexion der eigenen Rolle können Fachpersonen die Wirkung ihrer Machtposition auf die Interaktion mit Klient\*innen verstehen (Bühler & Girschik, 2024, S. 14). Diese Selbstreflexion betrifft sowohl die performative Herstellung der professionellen Rolle als auch die Subjektivierung durch institutionelle Normen und Diskurse. Sozialarbeitende führen ihre professionelle Rolle performativ aus und werden gleichzeitig durch die Normen der Integrationsförderung, etwa die heteronormativen Annahmen zu Familie, Geschlecht oder Erwerbsarbeit, als bestimmte Subjekte hervorgebracht. Die in Kapitel 4.1.3 analysierte Priorisierung von Männern als Familienernährer und die Unsichtbarmachung von LGBTQI+ Personen durch binäre Kategorien zeigen, wie diese Normen konkret auch auf Sozialarbeitende wirken. Eine kritische Positionierung erfordert daher die Reflexion darüber, wie Sozialarbeitende durch ihre Praxis diese heteronormative Hegemonie bestätigen oder herausfordern können. Sozialarbeitende haben sich im Sinne von Foucault auch selbst so zu formen, dass die bestehenden Machtstrukturen verändert werden können. Kritische Selbstbildung erfordert auch die Auseinandersetzung damit, was in der professionellen Praxis nicht wahrgenommen oder benannt werden kann. Die Grenzen der verfügbaren Sprache bestimmen, welche Erfahrungen von SiA überhaupt artikuliert und damit sichtbar gemacht werden können (Bühler & Girschik, 2024, S. 14).

## 5 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Diese Arbeit hat untersucht, wie die Integrationsförderung für SiA geschlechtsspezifische Machtverhältnisse reproduziert. Die Analyse des Monitoring-Berichts der IAZH mit dem Konzept der heteronormativen Hegemonie nach Ludwig hat drei zentrale Erkenntnisse erbracht. *Erstens* naturalisiert

die Integrationsförderung bestimmte Vorstellungen von Integration und Geschlecht als selbstverständlich. Der Monitoring-Bericht präsentiert die Integration von SiA als Problem individueller „traditioneller Geschlechternormen“ (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2025, S. 24), verschleiert dabei aber, dass die Integrationsförderung selbst heteronormative Familienmodelle voraussetzt. Die hegemoniale Naturalisierung zeigt sich darin, dass das Ernährermodell als Integrationsnorm erscheint, während alternative Lebens- und Familienformen unsichtbar bleiben. *Zweitens* funktioniert der Monitoring-Bericht nicht nur als Messinstrument, sondern als gouvernementale Technologie der Subjektformung. Er produziert Wissen über SiA, teilt sie in Kategorien ein und macht sie dadurch regierbar. Die binäre Geschlechterkategorisierung macht LGBTQI+ unsichtbar, während die Fokussierung auf Erwerbsarbeit als Integrationskriterium unbezahlte Care-Arbeit entwertet. Das Monitoring konstituiert die Subjekte, die es vorgibt zu messen. *Drittens* werden durch die Integrationsförderung spezifische vergeschlechtlichte Subjektpositionen hervorgebracht. Männer werden als Familienernährer adressiert und priorisiert, während Frauen über ihre Rolle als Mütter und Ehefrauen definiert werden. Diese Subjektkonstitution wird durch die Praxis der fallführenden Stellen verstärkt, die unter Zeitdruck bei Familien oft auf die Männer fokussieren.

Die Analyse hat zudem gezeigt, dass normative Begründungen wie der Bezug auf Menschenrechte diese Machtverhältnisse nicht ausreichend kritisieren können. Eine kritische Positionierung erfordert stattdessen zu hinterfragen, was als selbstverständlich erscheint. Sozialarbeitende müssen ihre eigene Verstrickung in diese Machtverhältnisse reflektieren.

## 5.1 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Die Analyse hat gezeigt, wie die Integrationsförderung für SiA geschlechtsspezifische Machtverhältnisse reproduziert. Doch das Konzept der heteronormativen Hegemonie nach Ludwig verweist auch auf Handlungsmöglichkeiten. Staatliche Ordnungen sind nicht statisch, sondern müssen kontinuierlich hergestellt werden und können daher auch verändert werden (Ludwig, 2011, S. 217). Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass Handlungsempfehlungen auf Mikro-, Meso- und Makroebene gemacht werden können. Diese sollen keine pauschalen Lösungen darstellen, sondern als Ansatzpunkte für eine kritische Praxis angesehen werden.

Auf der *Mikroebene* der direkten Interaktion mit SiA ergeben sich trotz struktureller Zwänge Handlungsspielräume. Diese erfordern jedoch zunächst eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Position:

1. Sozialarbeitende müssen sich systematisch mit ihrer eigenen Position als Teil der Machtverhältnisse auseinandersetzen und hinterfragen, welche heteronormativen Vorannahmen ihre Wahrnehmung und ihr Handeln prägen. Dies kann durch regelmässige kollegiale Reflexion, Supervision oder strukturierte Instrumente wie Privilegienchecks unterstützt werden (Bühler & Girschik, 2024, S.

14). Bei der kritischen Selbstbildung geht es darum, die eigene Beteiligung an den Machtverhältnissen anzuerkennen, aber in Ungehorsam gegenüber diesen Verhältnissen zu treten (Butler, 2001b, S. 13).

2. Sozialarbeitende können durch den Sprachgebrauch zur Dekonstruktion von Geschlechternormen beitragen. In Beratungsgesprächen mit Sozialhilfebeziehenden im Asylbereich, die häufig in einfachem Deutsch oder mit Unterstützung von Dolmetschenden stattfinden, wird oft der generische Maskulin verwendet. Sozialarbeitende können bewusst auf gendersensible Formulierungen achten und Dolmetschende darauf sensibilisieren, beide Geschlechter sichtbar zu machen. Diese scheinbar kleine Veränderung wirkt der sprachlichen Normierung entgegen.
3. Sozialarbeitende können sich verweigern und dadurch Widerstand leisten. Sie sind Teil des Systems und können es nicht einfach verlassen. Dennoch können sie es von innen kritisieren und subversiv handeln. Dies kann bedeuten, Dokumentationsanforderungen kritisch zu hinterfragen, wenn diese Personen in stereotype Kategorien zwingen. Ebenso wichtig sind Bündnisse mit Betroffenen und kritischen Kolleg\*innen.

Auf der *Mesoebene* der Organisationen können Veränderungen bewirkt werden, welche über die individuelle Praxis hinausgehen:

1. Die institutionelle Sprache soll kritisch überprüft und verändert werden. Organisationen sollten ihre Sprache in der Dokumentation systematisch auf diskriminierende Narrative überprüfen. Dies betrifft sowohl schriftliche Dokumente wie auch die mündliche Kommunikation innerhalb der Organisationen.
2. Es bedarf der Implementierung diskriminierungssensibler Monitoring-Praktiken. Die Analyse des Monitoring-Berichts der IAZH hat gezeigt, wie durch die Art der Datenerhebung bestimmte Wissensformen privilegiert und andere marginalisiert werden. Organisationen sollten ihre Monitoring-Instrumente um eine machttheoretische Perspektive erweitern. Dies bedeutet kritisch zu hinterfragen, welche Kategorien überhaupt erfasst werden, wer über die Deutung entscheidet und welche Erfahrungen durch die Auswahl der Indikatoren unsichtbar bleiben.

Auf der *Makroebene* geht es darum, die strukturellen Bedingungen der Integrationsförderung selbst zu hinterfragen und zu verändern.

1. Die Gesellschaft sollte mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Integrationsförderung einfordern. Derzeit ist der Monitoring-Bericht zur Integrationsagenda nur im Kanton Zürich öffentlich zugänglich, andere Kantone veröffentlichen ihre Berichte nicht. Diese Intransparenz verhindert die öffentliche Debatte über die Wirkungen der Integrationsförderung und erschwert es zivilgesellschaftlichen Akteuren, Kritik zu üben. Zudem muss das Gesamtkonzept des Monitorings schweizweit angepasst werden, um geschlechtsspezifische und intersektionale Perspektiven zu integrieren. Die Soziale Arbeit kann hier als kritische Stimme auftreten und die Notwendigkeit einer reflexiven und machtkritischen Evaluation einfordern.
2. Der Begriff Integration selbst muss kritisch hinterfragt werden. In der Migrationspolitik dominiert ein einseitiges Verständnis von Anpassung, während die Soziale Arbeit Integration als wechselseitigen Prozess versteht. Die Integrationsagenda setzt voraus, dass sich SiA in eine bereits bestehende Ordnung einfügen müssen, ohne dass diese Ordnung selbst hinterfragt wird. Eine Änderung der Terminologie ist Teil der diskursiven Auseinandersetzung um die Deutungshoheit darüber, was ein gutes Zusammenleben ausmacht.
3. Die Sozialhilfe sollte für alle Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus existenzsichernd sein und die unterschiedlich hohen Ansätze abgeschafft werden. Die materielle Benachteiligung verschärft geschlechtsspezifische Ungleichheiten zusätzlich. Personen mit Care-Verantwortung sind besonders von Armut betroffen. Eine existenzsichernde Sozialhilfe ist sowohl ein menschenrechtliches Gebot als auch eine grundlegende Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabechancen. Ohne gesicherte Bleibeperspektive bleibt Integration prekär und widersprüchlich (Frittschi & Strazzeri, 2025, S. 160). Die Vergabe sicherer Aufenthaltsstatus ist daher keine zusätzliche Massnahme, sondern eine notwendige Grundlage für Integrationsprozesse. Die Demokratie-Initiative zur Reform des Einbürgerungsverfahrens zeigt einen konkreten Ansatzpunkt für diese Verbesserung (Reber, 2025, S. 481). Ihr Vorschlag, dass der Sozialhilfebezug die Einbürgerung nicht mehr verhindert, würde nicht nur sichere Aufenthaltsperspektiven schaffen, sondern auch den Widerspruch zwischen Integrationsförderung und Sanktionierung durch die Sozialhilfe entschärfen.

Solange die strukturellen Rahmenbedingungen der Integrationsförderung geschlechtsspezifische Ungleichheiten reproduzieren, bleibt es Aufgabe der Sozialen Arbeit, diese Verhältnisse zu benennen, zu kritisieren, Alternativen einzufordern und sich somit zu positionieren.

## 5.2 Grenzen der Arbeit und zukünftige Forschung

Diese Bachelor-Arbeit hat geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in der Integrationsförderung für SiA sichtbar gemacht. Dabei weist sie jedoch einige Beschränkungen auf. Die Arbeit bezieht sich nur

auf den Monitoring-Bericht 2024 zur IAZH. Eine umfassendere Untersuchung müsste sämtliche kantonale Monitoring-Berichte einbeziehen und über mehrere Jahre hinweg verfolgen, wie sich die Darstellung von Geschlecht in der Integrationsförderung entwickelt. Zudem könnten weitere Dokumente wie Handbücher für Sozialarbeitende oder Integrationsvereinbarungen analysiert werden, um ein vollständigeres Bild der diskursiven Produktion von Geschlechterverhältnissen zu erhalten. Für eine systematische Diskursanalyse hätte ein detaillierteres methodisches Vorgehen entwickelt werden müssen.

Zuletzt muss das gewählte Vorgehen kritisch reflektiert werden. Die eigene Perspektive läuft Gefahr, hegemoniale Strukturen zu reproduzieren. Obwohl auf Intersektionalität verwiesen wird, analysiert die Arbeit Geschlecht oft isoliert von anderen Machtverhältnissen. Auch die kritische Analyse ist selbst in hegemoniale Strukturen eingebunden und kann diese nicht vollständig überwinden. Eine stärkere Einbeziehung postkolonialer und rassismuskritischer Perspektiven hätte die eigene Position als Teil der hegemonialen Ordnung deutlicher aufzeigen können.

Die aufgezeigten Grenzen der Arbeit verdeutlichen, dass weitere Forschung notwendig ist, um die Vielschichtigkeit geschlechtsspezifischer Machtverhältnisse in der Integrationsförderung zu erfassen. Zukünftige Forschung sollte die Sichtweisen von SiA miteinbeziehen und stärker intersektionale Verschränkungen von Geschlecht, Migration, Klasse sowie weiteren Ungleichheitsdimensionen untersuchen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Für die Rechtschreibkorrektur der gesamten Arbeit wurde Anthropic. (2025). Claude Sonnet Dezember 4.5. <https://claude.ai/> verwendet.

## 6 Literaturverzeichnis

- Akkaya, G. (2023). Rassismus und Antidiskriminierungsarbeit. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 329–345). Seismo.
- Akkaya, G., Frei, P., & Müller, M. (2022). *Grund- und Menschenrechte in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit. Ein Handbuch für die Praxis*. interact.
- Ammann Dula, E., & Rao Dhananka, S. (2023). Postkoloniale Perspektive auf und für die Soziale Arbeit in der Schweiz. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 125–136). Seismo.
- Anhorn, P. (2013). Wie die Moral in die Soziale Arbeit kommt ... Und was sie dabei anrichtet. Über den „Soziale-Probleme- Diskurs“, „Moralunternehmer“ und „Moralpaniken“ in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Kinder-Armut. Eine ideologiekritische Skizze Wie die Moral in die Soziale Arbeit kommt ... In Großmaß & P. Anhorn (Hrsg.), *Kritik der Moralisation, Perspektiven Kritischer Sozialer Arbeit* (S. 255–293). Springer VS.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. [http://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](http://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf)
- Babka, A., & Posselt, G. (with Seitz, S., & Schmidt, M.). (2024). *Gender und Dekonstruktion. Begriffe und kommentierte Grundlagentexte der Gender- und Queer-Theorie* (2. überarb. und erw. Aufl.). utb.
- Bargetz, B., & Ludwig, G. (2017). Affektive (Ver-)Führungen: Machttheoretische Überlegungen zu Heteronormativität. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 1(26), 118–130. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i1.08>
- Bitzan, M. (2022). Feministische Soziale Arbeit. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 177–180). Beltz Juventa.
- Blome, A., & Lepperhoff, J. (2024). Einleitung. Feministische Perspektiven auf Ambivalenzen des Sozialstaats. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 2(33), 9–22. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v31i1.02>
- Bochsler, Y., & Borrelli, L. M. (2023). Die öffentliche Sozialhilfe zwischen Existenzsicherung, Integration und der Produktion von Ausschluss. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 155–172). Seismo.
- Böllert, K., & Heite, C. (Hrsg.). (2011). *Sozialpolitik als Geschlechterpolitik*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bregoli, A., Efonyi-Mäder, D., & Fehlmann, J. (2024). „Unterschiedlich unterwegs“. Mapping der (Aus)Bildung für junge Geflüchtete mit Fokus auf spezifischer Integrationsförderung (IAS/KIP). *SFM Studies*, 88. <https://doi.org/10.35662/unine-sfmstudies-88>
- Bühler, J., & Girschik, K. (2024). Sprache, Macht und Soziale Arbeit. *SozialAktuell*, 55(4), 12–15.
- Butler, J. (1995). *Das Unbehagen der Geschlechter* (5. Aufl.). Suhrkamp.
- Butler, J. (2001a). *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Suhrkamp.

- Butler, J. (2001b). Was ist Kritik? Ein Essay über Foucaults Tugend. *transversal*, 5. <https://transversal.at/transversal/0806/butler/de>
- Butler, J. (2004). *Undoing gender*. Routledge.
- Conrads, J. (2021). Geschlecht, Subjekt und Macht empirisch erforschen, methodologisch neu denken. Ansätze für einen dekonstruktivistischen Blick auf vergeschlechtlichte. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 1(30), 43–56.
- Dackweiler, R.-M. (2010). Wohlfahrtsstaat. Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 520–531). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Demirović, A. (2018). *Bevölkerung und Klassenpolitik. Gramscis hegemonietheoretische Annäherung an die Frage der Migration*. Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis. <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/bevoelkerung-und-klassenpolitik-gramscis-hegemonietheoretische-annaeherung-an-die-frage-der-migration/>
- Dietze, G. (2024). Hegemoniekritik, Hegemonie(selbst)kritik, Intersektionalität: Für eine fluide Bündnispolitik. In K. Mertlitsch, B. Hipfl, V. Kumpusch, & P. Roeseling (Hrsg.), *Intersektionale Solidaritäten. Beiträge zur gesellschaftskritischen Geschlechterforschung* (S. 35–51). Barbara Budrich.
- Dirim, İ., & Mecheril, P. (2018). Heterogenitätsdiskurse – Einführung in eine machtkritische und kulturwissenschaftliche Perspektive. In T. Bohl, H.-U. Grunder, B. Hackl, & H. Schaumburg (Hrsg.), *Heterogenität, Sprache(n) und Bildung. Eine differenz- und diskriminierungstheoretische Einführung* (S. 19–62). utb.
- do Mar Castro Varela, M. (2013). Die diskursive Stille unterbrechen. Kritische Migrationsforschung und politische Interventionen. In B. Hünersdorf & J. Hartmann (Hrsg.), *Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse* (S. 9–30). Springer VS.
- Dreyfus, H. L., & Rabinow, P. (1987). *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Athenäum.
- Ecoplan. (2024). *Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Integration von Migrantinnen und Migranten. Schlussbericht*. <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/berichte/schlussbericht-guim.pdf.download.pdf/schlussbericht-guim-d.pdf>
- Ehlert, G. (2022a). Flucht und Asyl. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 184–188). Beltz Juventa.
- Ehlert, G. (2022b). Profession. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 470–473). Beltz Juventa.
- Ehlert, G., & Bereswill, M. (2022). Soziale Arbeit. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 541–543). Beltz Juventa.
- Fachstelle Integration Kanton Zürich. (2024). *Monitoring-Bericht 2023. Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)*. [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/integrationsagenda/monitoring\\_bericht\\_iazh\\_2023.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/integrationsagenda/monitoring_bericht_iazh_2023.pdf)

- Fachstelle Integration Kanton Zürich. (2025). *Monitoring-Bericht 2024. Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)*. [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/integrationsagenda/monitoring\\_bericht\\_iazh\\_2024.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/integrationsagenda/monitoring_bericht_iazh_2024.pdf)
- Faist, T. (2020). Annäherungen an eine Soziologie der Migration. In T. Faist (Hrsg.), *Soziologie der Migration. Eine systematische Einführung* (Bd. 2, S. 3–34). de Gruyter Oldenbourg.
- Fibbi, R., & D’Amato, G. (2025a). Ausarbeitung und Entwicklung der Integrationspolitik des Bundes. In P. Wanner & R. Fibbi (Hrsg.), *Die Schweizer Migrationslandschaft im 21. Jahrhundert* (S. 59–78). Seismo.
- Fibbi, R., & D’Amato, G. (2025b). Die Neugestaltung des Zulassungssystems. In P. Wanner & R. Fibbi (Hrsg.), *Die Schweizer Migrationslandschaft im 21. Jahrhundert* (S. 23–57). Seismo.
- Foucault, M. (2004). *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978* (M. Sennelart, Hrsg.; Bd. 1). Suhrkamp.
- Foucault, M. (with Lagrange, J.). (2003). *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits* (D. Defert & F. Ewald, Hrsg.; Bd. 3). Suhrkamp.
- Fritischi, T., & Strazzeri, M. (2025). Die Integrationsagenda auf dem Prüfstand. In F. Saner & Caritas (Hrsg.), *Sozialalmanach 2025. Stabil prekär. Mit (Weiter-)Bildung aus der Armut? Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage. Trends, Analysen, Zahlen* (S. 145–164). Caritas-Verlag.
- Friz Trzeciak, M. (2024). Migration und Geschlecht. Eine Reflexion über die paradigmatischen Grundlagen gendersensibler Migrationsforschung. *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 3(16), 121–137.
- Fuchs, G. (2018). *Gleichstellungspolitik in der Schweiz. Einführung in ein umstrittenes Politikfeld*. Barbara Budrich.
- Fuchs, G., Lanfranconi, L. M., Pilotto, M., & Bögli, A. (2019). Persistenz des „männlichen Ernährermodells“ in der Umsetzung der Schweizerischen Arbeitslosenpolitik. Eine explorative Analyse auf mehreren Ebenen. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 25, 52–70. <https://doi.org/10.5169/seals-855357>
- Geisen, T. (2022). Migration, Integration und Soziale Arbeit. *Migration und Soziale Arbeit*, 44(2), 100–107.
- Geisen, T., & Widmer, L. (2019). Arbeitsintegration als Herausforderung für Flüchtlinge in der Schweiz. *Migration und Soziale Arbeit*, 41(2), 122–128.
- Gerber, A., & Nydegger, J. (2015). Gemeinsam Flüchtlinge rasch und nachhaltig integrieren. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 2, 14–17.
- Gildemeister, R., & Robert, G. (2022). Doing Gender. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 130–133). Beltz Juventa.
- Gordzielik, T. (2020). *Sozialhilfe im Asylbereich. Zwischen Migrationskontrolle und menschenwürdiger Existenzsicherung* (J. Dubey & H. Stöckli, Hrsg.). Schulthess.
- Gramsci, A. (1992). *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Hefte 6-7* (K. Bochmann & W. F. Haug, Hrsg.; Bd. 4). Argument.

- Gramsci, A. (1996). *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Hefte 12-15* (K. Bochmann & W. F. Haug, Hrsg.; Bd. 7). Argument.
- Grulich, J., Weber, L., Langer, A., & Mahs, C. (2025). Geschlechtergerechtigkeit in Wissenschaft, Politik und Organisationen. In L. Weber, J. Grulich, & C. Mahs (Hrsg.), *Geschlecht und Gerechtigkeit. Aktuelle Perspektiven auf die Entstehung, Reproduktion und Transformation geschlechtlicher Ungleichheiten* (S. 9–20). Springer VS.
- Hasenjürgen, B., & Klein, U. (2022). Gleichstellungspolitik. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 237–241). Beltz Juventa.
- Haution-Pra, M. (2024). Die Wirkung von Sprache in der Sozialen Arbeit. *SozialAktuell*, 55(4), 28–30.
- Herditschka, T., Dankers, J., Kienesberger, M., Kapitza, K., & Mölders, T. (2024). Nachhaltigkeitsforschung und Geschlechterperspektiven: Intersektionale Ansätze zur Analyse sozial-ökologischer Transformationen. *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 3(16), 104–120.
- Huxel, K. (2019). Migration und Geschlecht – ein intersektionelles Verhältnis zwischen De- und Überthematisierung. *Migration und Soziale Arbeit*, 41(3), 203–209.
- Jäger, M. (2010). Diskursanalyse. Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 386–391). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kanton Zürich. (o. J.-a). *Fördermassnahmen für Geflüchtete*. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/integration/integrationsagenda/foerdermassnahmen-fuer-gefluechtete.html>
- Kanton Zürich. (o. J.-b). *Integrationsagenda*. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/integration/integrationsagenda.html>
- Kriso Forum für kritische Soziale Arbeit. (2023). Es mangelt nicht an Fachkräften, sondern an guten Arbeitsbedingungen! *SozialAktuell*, 54(5), 20–21.
- Kurt, S. (2023a). Integration im Migrationsrecht – eine Übersicht. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 41–54). Seismo.
- Kurt, S. (2023b). Von humanitärer Tradition, steigenden Asylgesuchen und beschleunigten Verfahren: Die rechtliche Entwicklung des Asylgesetzes. *SozialAktuell*, 44(6), 15.
- Lenz, I. (2010). Intersektionalität. Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 158–165). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Levy, R., & Sander, G. (2021). Weshalb diese Wandlungsresistenz der Geschlechterordnung in der Schweiz? Eine lebenslauftheoretische Perspektive. In S. Scherger, R. Abramowski, I. Dingeldey, A. Hokema, & A. Schäfer (Hrsg.), *Geschlechterungleichheiten in Arbeit, Wohlfahrtsstaat und Familie. Festschrift für Karin Gottschall* (S. 109–138). Campus Frankfurt/New York.
- Ludwig, G. (2007). Gramscis Hegemonietheorie und die staatliche Produktion von vergeschlechtlichten Subjekten. *Das Argument*, 2(49), 196–205.

- Ludwig, G. (2009). Performing Gender, Performing the State. Vorschläge zur Theoretisierung des Verhältnisses von modernem Staat und vergeschlechtlicher Subjektkonstitution. In G. Ludwig, B. Sauer, & S. Wöhl (Hrsg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen feministischer Staatstheorie* (Bd. 28, S. 89–103). Nomos.
- Ludwig, G. (2011). *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie*. campus.
- Ludwig, G. (2016). Undoing the State. Judith Butlers Beitrag zur feministischen Staatstheorie. In L. Distelhorst (Hrsg.), *Staat, Politik, Ethik. Zum Staatsverständnis Judith Butlers* (Bd. 85, S. 117–136). Nomos.
- Lutz, H., & Benazha, A. V. (2022). Transnationale soziale Ungleichheiten. Migrantische Care- und Haushaltsarbeit. In A. Biele Mefebue, A. D. Bührmann, & S. Grenz (Hrsg.), *Handbuch Intersektionalitätsforschung* (S. 289–302). Springer VS.
- Maurer, S. (2011). GeschlechterUmordnungen in der Sozialen Arbeit? In K. Böllert & C. Heite (Hrsg.), *Sozialpolitik als Geschlechterpolitik* (S. 123–147). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mey, E. (2023). Das institutionelle Arrangement der Integrationspolitik in der Schweiz. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 55–69). Seismo.
- Nadai, E., & Canonica, A. (2014). Gleichstellung am Rand des Arbeitsmarkts? Sozialinvestitionen und Verwirklichungschancen aus einer Genderperspektive. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie*, 40(2), 349–364. <https://doi.org/10.5169/seals-815103>
- Nestvogel, R. (2010). Sozialisationstheorien: Traditionslinien, Debatten und Perspektiven. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 166–177). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pfau-Effinger, B. (2022). Wohlfahrtsstaat. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 646–649). Beltz Juventa.
- Piñeiro, E. (2023). Soziale Arbeit als reflexive Integrationsarbeit. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 27–40). Seismo.
- Piñeiro, E., Kurt, S., Mey, E., & Streckeisen, P. (2023). Einleitung: Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 9–23). Seismo.
- Pühl, K. (2008). Zur Ent-Sicherung von Geschlechterverhältnissen, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik. Gouvernamentalität der Entgarantierung. In P. Purtschert, K. Meyer, & Y. Winter (Hrsg.), *Gouvernamentalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault* (S. 103–126). transcript.
- Reber, C. (2025). Rechtsentwicklungen in der Schweiz. In A. Achermann, C. Amarelle, V. Boillet, M. Caroni, A. Epiney, & P. Uebersax (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht 2024/2025* (S. 435–491). Stämpfli.
- Scherr, A. (2021). Menschenrechte, Moral und Professionalität in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten. *Migration und Soziale Arbeit*, 43(3), 196–205.

- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (o. J.). *Aufenthaltsstatus*.  
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus>
- Schwenken, H. (2017). *Integration von Flüchtlingen unter einer Gleichstellungsperspektive. Bestandsaufnahme und Forschungsbedarf. Expertise für die Sachverständigenkommission für den zweiten Bundesgleichstellungsbericht der Bundesregierung*.  
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/227366/94f510f49ae2c60293aca9d589b93861/schwenken-helen-integration-von-fluechtlingen-unter-einer-gleichstellungsperspektive-bestandsaufnahme-und-forschungsbedarf-data.pdf>
- Sellach, B. (2010). Armut. Ist Armut weiblich? In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 471–479). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Spescha, M., Bolzli, P., de Weck, F., & Priuli, V. (2020). *Handbuch zum Migrationsrecht* (4. vollst. überarb. Aufl.). orell füssli.
- Staatssekretariat für Migration. (o. J.). *Arbeitskräfte aus Drittstaaten*. Abgerufen 1. Dezember 2025, von <https://www.migration.swiss/de-CH/stories/arbeitskraefte-aus-drittstaaten>
- Staatssekretariat für Migration. (2018, April 25). *Die Integrationsagenda kurz erklärt*.  
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/faktenblatt-integrationsagenda-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration. (2025, Mai 19). *Integrationsagenda Schweiz (IAS)*.  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. Barbara Budrich.
- Streckeisen, P., Mey, E., Kurt, S., & Piñeiro, E. (2023). Professionelle Positionsbestimmungen: Eine Auslegeordnung. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 347–352). Seismo.
- Suter, S., & Urfer Nguyen, S. (2025). Warum sich die Soziale Arbeit mit Genderfragen befassen muss. *SozialAktuell*, 56(6), 12–15.
- Uebersax, P., Petry, R., Hruschka, C., Frei, N., & Errass, C. (2025). *Migrationsrecht* (2. Aufl.). Dike.
- von Alemann, A. (2022). Soziale Ungleichheit und Intersektionalität. In A. Biele Mefebue, Bührmann, & S. Grenz (Hrsg.), *Handbuch Intersektionalitätsforschung* (S. 21–34). Springer VS.
- Weber-Unger-Rotino, S. (2022). Migration. In G. Ehlert, H. Funk, & G. Stecklina (Hrsg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht* (2. vollst. überarb. Aufl., S. 401–405). Beltz Juventa.
- Wetterer, A. (2010). Konstruktion von Geschlecht. Reproduktionsweisen von Zweigeschlechtlichkeit. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., Bd. 35, S. 126–136). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wichmann, N. (2014). Geschlechtsspezifische Dimensionen von Integrationsmassnahmen. In C. Hausamman & W. Kälin (Hrsg.), *Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext. Bevormundung oder Emanzipation?* (S. 33–54). Editions Weblaw.

Wizent, G. (2023). *Sozialhilferecht* (2. Aufl.). Dike.

Wyss, A. (2023). Die Rolle des Staates: Verwaltung, Kontrolle und Grenze. In E. Piñeiro, S. Kurt, E. Mey, & P. Streckeisen (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Integrationspolitik in der Schweiz. Professionelle Positionsbestimmungen* (S. 113–124). Seismo.

## Anhang A: Verwendung von KI-gestützten Tools

| Seitenangabe                                   | Funktion                                                                                                                                                                       | Prompt und Validierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| S. 10, Kapitel 2.1.3, gesamter erster Absatz   | Kontrolle Deklaration Literaturangabe mit Anthropic. (2025). Claude Sonnet Dezember Version 4.5. <a href="https://claude.ai/">https://claude.ai/</a>                           | „Ist der erste Absatz richtig zitiert mit nur einer Quellenangabe im ersten Satz nach APA 7? Der gesamte Absatz ist eine Paraphrase aus dieser Quelle.“<br><br>Validiert mit <a href="https://apastyle.apa.org/style-grammar-guidelines/citations/paraphrasing">https://apastyle.apa.org/style-grammar-guidelines/citations/paraphrasing</a>                                                                                                         |
| S. 12, Kapitel 2.2.1, gesamter erster Absatz   | Literaturrecherche mit Anthropic. (2025). Claude Sonnet August Version 4. <a href="https://claude.ai/">https://claude.ai/</a>                                                  | „Gib mir das Heft, den Band und die Seitenzahlen an, in welchem ich etwas zu Hegemonie in den Gefängnisheften von Antonio Gramsci finde. Ich benutze Gefängnishefte, kritische Gesamtausgabe, Argument Verlag, ab 1991, herausgegeben von Klaus Bochmann und Wolfgang Fritz Haug.“<br><br>Angaben mit Literatur validiert und im Literaturverzeichnis (Gramsci, 1992) belegt. Auf eine Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben wurde verzichtet. |
| S. 15, Kapitel 2.3, erster Absatz, erster Satz | Bestimmung des analytischen Ansatzes und Formulierung des Satzes mit Anthropic. (2025). Claude Sonnet Oktober Version 4.5. <a href="https://claude.ai/">https://claude.ai/</a> | „Ich verwende einen hermeneutischen Ansatz. Ich mache keine ausführliche Diskursanalyse. Analysiere den Inhalt von Kapitel 1 bis 2.2.4 und gib mir an, welche analytische Methode ich in dieser Arbeit verwende.“<br><br>Angaben mit Literatur validiert und im Literaturverzeichnis (Jäger, 2010) belegt.                                                                                                                                           |
| Gesamte Arbeit                                 | Rechtschreibkorrektur mit Anthropic. (2025). Claude Sonnet Dezember Version 4.5. <a href="https://claude.ai/">https://claude.ai/</a>                                           | „Ich füge einen Text ein (Bachelor-Arbeit). Suche nach Rechtschreibfehlern. Markiere jeden Fehler im Text fett und schreibe die korrekte Form in Klammern dahinter. Verarbeite den Text nach Unterkapitel.“                                                                                                                                                                                                                                          |

|                |                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                         |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                |                                                                                                                                          | Alle Markierungen einzeln überprüft und allenfalls manuell angepasst.                                                                                                   |
| Gesamte Arbeit | Einheitliche Formatierung mit Anthropic. (2025). Claude Sonnet Dezember Version 4.5. <a href="https://claude.ai/">https://claude.ai/</a> | „Erstelle eine Liste mit möglichen Formatierungsfehlern, welche in der Arbeit enthalten sind.“<br><br>Alle Hinweise einzeln überprüft und allenfalls manuell angepasst. |

## Anhang B: Tabelle Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsstatus und Rechte von SiA in der Schweiz:

| Rechtliche Bezeichnung                        | Bewilligung              | Familiennachzug                                                                                                   | Arbeit                                                                                         | Sozialhilfe |
|-----------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Asylsuchende</b>                           | Ausweis N                | Nein                                                                                                              | Verbot während Aufenthalt in Bundesasylzentrum, danach Inländervorrang und Bewilligungspflicht | Asyl-Ansatz |
| <b>Personen mit Schutzstatus S</b>            | Ausweis S                | Ja                                                                                                                | Erwerbstätigkeit möglich, Bewilligungspflicht                                                  | Asyl-Ansatz |
| <b>Flüchtlinge mit Asyl</b>                   | Ausweis B (B-Flüchtling) | Ja, Familienasyl, sofern Familie vor der Flucht im Heimatstaat gegründet und durch die Flucht getrennt worden ist | Erwerbstätigkeit möglich, Meldepflicht                                                         | SKOS-Ansatz |
| <b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>     | Ausweis F                | Ja, Sozialhilfeunabhängigkeit notwendig                                                                           | Erwerbstätigkeit möglich, Meldepflicht                                                         | SKOS-Ansatz |
| <b>Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen</b> | Ausweis F                | Ja, Sozialhilfeunabhängigkeit notwendig                                                                           | Erwerbstätigkeit möglich, Meldepflicht                                                         | Asyl-Ansatz |
| <b>Abgewiesene Asylsuchende</b>               | Keine Bewilligung        | Nein                                                                                                              | Nein                                                                                           | Nothilfe    |

Quelle: eigene Darstellung auf der Basis von Flüchtlingshilfe, o. J.

## Anhang C: Tabellen Unterschiede in der Erwerbstätigkeit

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Erwerbstätigkeit (min. 10 von 12 Monaten erwerbstätig) im fünften Jahr nach der Zuwanderung (in Prozentpunkten), nach heutigem Aufenthaltsstatus/ Analysegruppe:

| Indikator: In min. 10 von 12 Monaten erwerbstätig (i.S.v AHV-pflichtiges Einkommen) |                    |                 |                               |                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|-------------------------------|-----------------------------------------------|
| Personenkreis                                                                       | Anz. Beobachtungen | Wert bei Frauen | Differenz Frau - Mann (in %P) | Unterschied stat. signifikant (P-Wert <0.05)? |
| <b>Alle Personen</b>                                                                | 525'341            | 63.2%           | <b>-13.1</b>                  | Ja                                            |
| <i>Aufschlüsselung nach heutigem Aufenthaltsstatus / Analysegruppe</i>              |                    |                 |                               |                                               |
| <b>C Niederlassungsbewilligung: EU/EFTA</b>                                         | 196'496            | 72.8%           | <b>-9.4</b>                   | Ja                                            |
| <b>C Niederlassungsbewilligung: Drittstaaten</b>                                    | 30'842             | 51.9%           | <b>-26.8</b>                  | Ja                                            |
| <b>B Aufenthaltsbew.: EU/EFTA</b>                                                   | 187'873            | 65.1%           | <b>-9.4</b>                   | Ja                                            |
| EU/EFTA                                                                             | 141'746            | 72.4%           | -2.9                          | Ja                                            |
| Familiennachzug EU/EFTA                                                             | 46'127             | 53.8%           | -14.0                         | Ja                                            |
| <b>B Aufenthaltsbewilligung: Drittstaaten</b>                                       | 86'105             | 49.9%           | <b>-20.0</b>                  | Ja                                            |
| Drittstaatsangehörige Ausländerbereich                                              | 15'330             | 57.9%           | -5.0                          | Ja                                            |
| Anerkannte Flüchtlinge & ehem. VA mit Härtefallbewilligung B                        | 22'699             | 67.8%           | -11.9                         | Ja                                            |
| Familiennachzug Drittstaatsangehörige                                               | 40'929             | 40.5%           | -26.4                         | Ja                                            |
| <b>F Vorläufig Aufgenommene (inkl. Familiennachzug)</b>                             | 24'025             | 40.1%           | <b>-20.1</b>                  | Ja                                            |

Quelle: Ecoplan, 2024, S. 50

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Erwerbstätigkeit (min. 10 von 12 Monaten erwerbstätig) im fünften Jahr nach der Zuwanderung (in Prozentpunkten), nach heutigem Aufenthaltsstatus/ Analysegruppe, Zivilstand sowie Kindern unter 16 Jahren:

| Indikator: In min. 10 von 12 Monaten erwerbstätig (i.S.v AHV-pflichtiges Einkommen) |                    |                               |                        |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------|------------------------|----------------------|
| Personenkreis                                                                       | Anz. Beobachtungen | Differenz Frau - Mann (in %P) |                        | Effekt Kinder <16 J. |
|                                                                                     |                    | ohne Kinder <16 J.            | mit Kinder <16 J.      |                      |
| <b>C Niederlassungsbewilligung: EU/EFTA</b>                                         | 196'496            | -6.5                          | -17.1                  | <b>10.6</b>          |
| nicht verheiratet                                                                   | 91'186             | -0.5                          | -4.2                   | 3.7                  |
| verheiratet mit ausländ. Ehepartner/in                                              | 95'554             | -13.3                         | -20.0                  | 6.7                  |
| verheiratet mit CH-Ehepartner/in                                                    | 9'756              | -7.5                          | -25.8                  | 18.3                 |
| <b>C Niederlassungsbewilligung: Drittstaaten</b>                                    | 30'842             | -11.2                         | -39.7                  | <b>28.5</b>          |
| nicht verheiratet                                                                   | 2'052              | 1.3                           | zu wenig Beobachtungen | n/a                  |
| verheiratet mit ausländ. Ehepartner/in                                              | 9'893              | -14.8                         | -41.7                  | 26.9                 |
| verheiratet mit CH-Ehepartner/in                                                    | 18'897             | -12.5                         | -39.9                  | 27.4                 |
| <b>B Aufenthaltsbewilligung: EU/EFTA</b>                                            | 187'873            | -5.1                          | -22.3                  | <b>17.2</b>          |
| nicht verheiratet                                                                   | 90'595             | 1.1                           | -5.5                   | 6.6                  |
| verheiratet mit ausländ. Ehepartner/in                                              | 90'394             | -13.1                         | -27.1                  | 14                   |
| verheiratet mit CH-Ehepartner/in                                                    | 6'884              | -4.3                          | -24.4                  | 20.1                 |
| <b>B Aufenthaltsbewilligung: Drittstaaten</b>                                       | 86'105             | -11.5                         | -30.3                  | <b>18.8</b>          |
| nicht verheiratet                                                                   | 26'952             | -7.2                          | -2.8                   | -4.4                 |
| verheiratet mit ausländ. Ehepartner/in                                              | 36'267             | -15.7                         | -36.6                  | 20.9                 |
| verheiratet mit CH-Ehepartner/in                                                    | 22'886             | -11.0                         | -31.3                  | 20.3                 |
| <b>F Vorläufig Aufgenommene</b>                                                     | 24'025             | -16.4                         | -26.1                  | <b>9.7</b>           |
| nicht verheiratet                                                                   | 16'940             | -11.9                         | -22.9                  | 11                   |
| verheiratet mit ausländ. Ehepartner/in                                              | 7'085              | -19.1                         | -32.7                  | 13.6                 |
| verheiratet mit CH-Ehepartner/in                                                    | 0                  | n/a                           | n/a                    | n/a                  |

Quelle: Ecoplan, 2024, S. 56